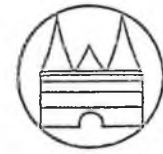


Reihe H
DST-Beiträge
zur Statistik und Stadtforschung
Heft 6



KLEINRÄUMIGE GLIEDERUNG
DES GEMEINDEGEBIETS

EMPFEHLUNGEN UND ENTWÜRFE

Erarbeitet im Ausschuß Kommunalstatistik und
Verwaltungsautomation im Verband Deutscher
Städtestatistiker

1976

Deutscher Städtetag, Lindenallee 13 - 17, 5000 Köln 51

Federführende Bearbeitung:

Dipl.-Kfm. Klaus Trutzel, Nürnberg

Dr. Hans-Jürgen Wiene, Bochum

(C) Deutscher Städtetag, Köln 1976

Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany

ISBN 3-88082-029-5

I n h a l t

	Seite
Vorwort	5
Empfehlung zur Gliederung des Gemeindegebiets und Zuordnung von Daten nach Blöcken und Blockseiten	7
1. Vorbemerkung	7
2. Grundsätze für die Blockgliederung und das Zuordnungssystem	9
2.1 Blockgliederung	9
2.2 Zuordnungssystem	10
3. Aufstellung und Fortschreibung	13
3.1 Institutionelle Organisation	13
3.2 Aufstellung der Blockgliederung	13
3.3 Aufstellung des Zuordnungssystems	14
3.4 Fortschreibung der Blockgliederung und des Zuordnungssystems	16
4. Kleinräumige Gliederung von Daten im Rahmen der amtlichen Statistik	18
Anlage:	
Muster der Verzeichnisse des Zuordnungssystems	20
Entwurf einer Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems als Grundlage der Lokalisierung und Zuordnung von Daten unter Einsatz der ADV	21
1. Vorbemerkung	21
2. Straßenbezeichnung und Straßenschlüsselnummer	23
2.1 Straßenbezeichnung	23
2.2 Straßenschlüsselnummer	24
3. Hausnummer	26
4. Organisation und Verwaltung des Straßen-/Hausnummernsystems	28
Anhang:	
Materialien über eine Erhebung zum Straßen-/Hausnummernsystem in ausgewählten Städten	32
Ergebnisbericht	32
Erhebungsbogen	39
Auswertungstabellen (Tabellen 1 - 28)	47

Vorwort

Vom Deutschen Städtetag sind bereits im Jahre 1967 "Richtlinien für eine kleinräumige Gliederung des Stadtgebietes für Zwecke der Aufbereitung statistischer Angaben" herausgegeben worden. Aufgrund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen ist vom Ausschuß "Kommunalstatistik und Verwaltungsautomation" des Verbandes Deutscher Städtestatistiker eine Neufassung dieser Richtlinien erarbeitet worden. Nach eingehender Diskussion in mehreren Sitzungen des Statistischen Ausschusses und nach Abstimmung mit dem Bauausschuß des Deutschen Städtetages, dem Unterausschuß "Vermessungswesen" sowie der "Konferenz der Dienststellen der Stadtentwicklungsplanung" und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung wird die neu gefaßte "Empfehlung zur Gliederung des Gemeindegebiets und Zuordnung von Daten nach Blöcken und Blockseiten" nunmehr vorgelegt. Dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern ist die Empfehlung bereits bei der Amtsleiterkonferenz am 14./15. Sept. 1976 in Lübeck zur Kenntnis gebracht worden.

Ergänzend hierzu ist eine "Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems als Grundlage der Lokalisierung und Zuordnung von Daten unter Einsatz der ADV" im Ausschuß "Kommunalstatistik und Verwaltungsautomation" zusammengestellt und vom Statistischen Ausschuß des Deutschen Städtetags verabschiedet worden. In dieser Empfehlung sind die Anforderungen der Kommunalstatistik an das Straßen-/Hausnummernsystem niedergelegt. Sie fanden in Abstimmungsgesprächen mit der KGSt und Vertretern des Unterausschusses Vermessungswesen des Bauausschusses des Deutschen Städtetags grundsätzlich Zustimmung. Die Empfehlung soll die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein funktionsfähiges Lokalisierungs- und Zuordnungssystem durch die zuständigen Stellen in der Praxis vorantreiben. Als Materialien hierzu sind die Ergebnisse einer umfassenden Bestandsaufnahme zum Straßen-/Hausnummernsystem beigelegt.

Zur Erfüllung kommunaler Planungsaufgaben sind kleinräumig gegliederte statistische Ergebnisse unabdingbare Voraussetzung. Die Kommunalstatistik zeigt mit den beiden Empfehlungen die inhaltlichen und organisatorischen Regelungen auf, die hierzu die Instrumente schaffen. Die Empfehlungen basieren auf den Erfahrungen der Praxis, dem heutigen theoretischen Kenntnisstand und den gegebenen organisatorischen und technischen Möglichkeiten. Neue Erfahrungen und neue Möglichkeiten sowie die weitere Diskussion werden zu gegebener Zeit die Fortschreibung dieser Empfehlungen veranlassen.

EMPFEHLUNG ZUR GLIEDERUNG DES GEMEINDEGEBIETS UND ZUORDNUNG VON DATEN NACH BLÖCKEN UND BLOCKSEITEN

1. Vorbemerkung

Aufbauend auf den 1967 vom Deutschen Städtetag verabschiedeten "Richtlinien für eine kleinräumige Gliederung des Stadtgebiets für Zwecke der Aufbereitung statistischer Angaben" haben die vorliegenden Empfehlungen die Aufgaben

- die Grundsätze für die kleinräumige Gliederung des Gemeindegebiets in Blöcke und Blockseiten zu aktualisieren
- sie im Hinblick auf ein funktionsfähiges und für den täglichen Verwaltungsgebrauch fortschreibbares Zuordnungssystem zu ergänzen (dies setzt die Funktionsfähigkeit des zugrundeliegenden Straßen-/Hausnummernsystems voraus)
- die für den E i n s a t z der Blockgliederung erforderlichen Richtlinien für Aufbau und Fortschreibung des Zuordnungssystems bereitzustellen
- ergänzend die speziellen Anforderungen an die Organisation von Großzählungen zu formulieren, die erfüllt sein müssen, wenn die Daten für flexible Aufbereitungen in kleinräumiger Gliederung nutzbar sein sollen.

Zur Sicherung eines bedarfsgerechten und rationellen Aufbaus und Fortschreibungsdienstes der Blockgliederung müssen die beteiligten Fachbereiche der Gemeindeverwaltung zusammenarbeiten. Die vorgeschlagenen institutionellen Regelungen basieren auf den mehrjährigen Erfahrungen vor allem der großen Städte des Bundesgebiets, die das Blocksystem bereits

betreiben. Langfristige Änderungen der Verwaltungsstruktur sowie örtliche Besonderheiten können andere Regelungen erfordern. Anlaß für eine Überprüfung wird die Automation des Liegenschaftskatasters sein, (vgl. hierzu KGSt-Gutachten: "Grundstücksdatenbank: Ordnungs- und Verknüpfungsmerkmale", Köln 1974).

Die Blockgliederung ist ein allgemeines, flächendeckendes Lokalisierungs- und Zuordnungssystem für statistisch-planerische und Verwaltungszwecke. Sie gliedert das Gemeindegebiet (unter Ausschluß von Verkehrs- und Wasserflächen) flächendeckend in topographische Elemente. Diese bestehen in der Regel aus mehreren ganzen Grundstücken und lassen sich ihrerseits zu beliebigen übergeordneten Gebietsgliederungen zusammensetzen.

Als Erweiterung des Blocksystems als flächenbezogene Gebietsgliederung gibt es netzbezogene Zuordnungssysteme, wie z. B. das auf dem dualen Prinzip (Blocksegment) aufbauende GEOCODE sowie punkt- und rasterbezogene Systeme (point in polygon) mit jeweils besonderen, zum Teil weitergehenden Anwendungsmöglichkeiten. Beide Systeme haben aber das empfohlene Blocksystem als Voraussetzung.

Anstelle der Blockgliederung unmittelbar ein auf Koordinaten aufbauendes Gliederungssystem zu empfehlen, erschien nicht zweckmäßig, weil

- ein solches System die Zuordnung jeder Adresse (Straße und Hausnummer) zu Koordinaten, eine durch Koordinaten beschriebene Gebietsgliederung sowie automatisierte Datenverarbeitung voraussetzt,
- zunächst eine den Auswertungsbedürfnissen entsprechende Gebietsgliederung festgelegt werden muß, bevor die Koordinaten des zugehörigen Netzes erfaßt werden können.

Das Zuordnungssystem nach Blöcken und Blockseiten ist demgegenüber auch dort anwendbar, wo diese Voraussetzungen fehlen und (noch) keine Absicht besteht, ein Zuordnungssystem mit Koordinaten aufzubauen und fortzuführen. Auch als Vorstufe eines netzorientierten Gliederungssystems ist eine Blockgliederung des Gemeindegebiets nach den folgenden Grundsätzen zu empfehlen.

2. Grundsätze für die Blockgliederung und das Zuordnungssystem

2.1 Blockgliederung

(1) Als Zusammenfassung meist mehrerer Grundstücke sind Blöcke bzw. Blockseiten gebietliche Bausteine für die Bildung beliebiger übergeordneter flächenbezogener Gebietsgliederungen innerhalb der Gemeinde für Zwecke der Verwaltung, Statistik und Planung.

Die Blöcke und Blockseiten sind deshalb so abzugrenzen, daß Grenzen dieser übergeordneten Gebietsgliederungen nicht durchschnitten werden und damit übergeordnete Gebiete (Verwaltungs-, Planungs-, Statistische Bezirke, Schulsprengel usw.) sich jeweils aus ganzen Blöcken bzw. Blockseiten zusammensetzen.

(2) Blöcke werden in der Regel von Straßen und natürlichen oder baulichen Grenzen (Wasserläufe, Bahnlinien usw.) von allen Seiten umschlossen. Verlaufen bestehende Grenzen übergeordneter Gebiete (z. B. Verwaltungsgrenzen) durch ein von Straßen und natürlichen Grenzen umschlossenes Gebiet, so ist dieses entsprechend in mehrere Blöcke aufzuteilen.

Ausnahmsweise können im Interesse der Aussagekraft statistischer Blockdaten größere Flächen mit deutlichem und langfristig bestehenbleibendem Unterschied der baulichen Nutzung durch Blockgrenzen abgeteilt werden (z. B. Wohngebiete von Industriegebieten, Gehöfte von Acker- und Weideland). Dabei ist die tatsächliche Nutzung zugrundezulegen.

(3) Die Blockgliederung soll das gesamte bebaute und unbebaute Gemeindegebiet umfassen. Im unbebauten Gelände umfassen die Blöcke entsprechend größere Flächen.

(4) In Erschließungsgebieten soll zunächst eine grobe Einteilung vorgenommen werden, die sich an markanten, bereits vorhandenen und beständigen Grenzen orientiert. Die Feingliederung in kleinere Blöcke ist im Zuge der Bebauung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die dann anfallenden Daten, z. B. für Gebäude, Einwohner, Arbeitsstätten - im folgenden als Sachdaten bezeichnet -, bereits den endgültigen Blöcken zugeordnet werden können.

(5) Die Blockgrenzen verlaufen grundsätzlich entlang den Grenzen der von ihnen umschlossenen Flurstücke, da anders eine gesicherte Flächenfortführung über Verwaltungsdaten nicht möglich ist. Verkehrs- und Wasserflächen bleiben dabei ausgeschlossen.

Grundsätzlich trennen durchquerende Verkehrs- oder Wasserflächen ein Gebiet in mehrere Blöcke. Werden dadurch zusammengehörende Gebiete geteilt und die entstehenden Blöcke als Gliederungselemente zu klein, so können mit Hilfe des Nummernsystems gemäß Tz. 2.2 (1) zwei oder mehr Blöcke zu Blockgruppen zusammengefaßt werden.

(6) Zur Beschreibung der Blöcke und zur Zuordnung der Anlieger zu Straßen sind die Blöcke in Blockseiten zu gliedern. Eine Blockseite ist der Teil des Blocks, der die gleiche Straßenbezeichnung trägt. Unbebaute Straßenstücke sind als Blockseiten zu behandeln.

2.2 Zuordnungssystem

(1) Eine eindeutige und vollständige Zuordnung von Daten setzt eindeutige und vollständige Ortsangaben und Gebietsbezeichnungen voraus. Im Hinblick auf die maschinelle Verarbeitung sind textliche Ortsangaben (wie Straßen- oder Ortsteilnamen) in Schlüsselnummern zu übersetzen. Innerhalb des Gemeindegebiets darf eine Nummer nur *e i n e* Ortsangabe repräsentieren; gleichzeitig muß jede Ortsangabe im Gemeindegebiet durch *e i n e* Nummer bezeichnet bzw. auf *e i n e* Nummer zurückzuführen sein.

Jeder Block ist innerhalb der Gemeinde durch eine Nummer zu identifizieren. Die Blocknummer umfaßt maximal 12 Stellen. Sie kann entweder fortlaufend für das ganze Gemeindegebiet oder aufgrund von Koordinaten oder als Unternummer übergeordneter Gemeindeteile vergeben (d. h. hierarchisch aufgebaut) werden. Im Hinblick auf die Verwendung der Blocknummer im statistischen Informationssystem wird dem hierarchischen Aufbau (Numerierung innerhalb übergeordneter Gebietseinheiten) der Vorzug gegeben. Zu ihrer Ableitung wird die übergeordnete Gebietsgliederung gewählt, die regelmäßig der statistisch-planerischen Aufbereitung von Daten zugrunde liegt. Die Vorteile, die andererseits eine Numerierung aufgrund von Koordinaten als neutrales mathematisches System bietet, sind im KGSt-Gutachten "Grundstücksdatenbank, Ordnungs- und Verknüpfungsmerkmale" (Köln 1974) beschrieben.

Zur Bezeichnung der Blockseiten wird entweder der Straßenschlüssel an die Blocknummer angehängt oder eine laufende Blockseiten-Nummer innerhalb der Blocknummer vergeben. Die Festlegung einer solchen Blockseiten-Nummer empfiehlt sich, wenn regelmäßig Sachdaten nach Blockseiten gespeichert bzw. aufbereitet werden und ein Zeitvergleich unbeeinträchtigt von Änderungen des Straßenschlüssels hergestellt werden soll.

Eine hierarchisch aufgebaute Blockseiten-Nummer kann sich wie folgt zusammensetzen (Beispiel):

Stufe	Bezeichnung	eindeutig identifiziert durch	Stellenzahl je Stufe
1	Stadtbezirk	1. Stelle	1
2	Stadtviertel	1. und 2. Stelle	1
3	Gemeindeteil	1. bis 3. Stelle	1
4	Distrikt	1. bis 4. Stelle	1
5	Blockgruppe	1. bis 6. Stelle	2
6	Block	1. bis 7. Stelle	1
7	Blockseite	1. bis 8. Stelle	1

Die Zahl der Stufen, ihre Bezeichnung und Stellenzahl richten sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Eine Hierarchiestufe soll nicht mehr als 3 Stellen beanspruchen. Die Nummer der dem Block bzw. der Blockgruppe übergeordneten Stufen umfaßt mindestens 3 Stellen; für die Stufen Block und Blockgruppe sind 3 oder mehr Stellen vorzusehen, ohne die Stufe Blockgruppe für den Block mindestens 2 Stellen.

(2) Die gebietliche Zuordnung von Sachdaten, deren Lage im Gemeindegebiet durch eine Adresse (Straße und Hausnummer) bezeichnet ist, erfordert die Aufstellung und Fortschreibung von Verzeichnissen folgender Schlüsselnummern:

- a) Ein Straßennamenverzeichnis zur Übersetzung der Straßenbezeichnung in eine Schlüsselnummer (Anlage Muster 1 a) und umgekehrt ein Straßenschlüsselverzeichnis zur Übersetzung der Straßenschlüsselnummer in den zugehörigen Straßennamen,
- b) eine Blockbeschreibung, aus der die zu einem Block gehörenden Blockseiten (Straßenstücke) und die zu den einzelnen Blockseiten (Straßenstücken) ~~gehörenden Adressen (Hausnummern) abzulesen sind (Anlage Muster 2 a) und in der Umkehrung ein Straßen-/Hausnummernverzeichnis, aus dem für jede Adresse die zugehörige Nummer der Blockseite und des Blocks abzulesen ist,~~
- c) eine Gebietsbeschreibung (Gemeindeteil-, Schulsprengelbeschreibung usw.) als vollständige Aufstellung der zu einem Gemeindeteil gehörenden Blöcke und Blockseiten (Anlage Muster 3 a) und in der Umkehrung ein Block-(Blockseiten-)verzeichnis, aus dem für jeden Block (jede Blockseite) die Nummer der übergeordneten Gemeindeteile abzulesen ist.

(3) Als Straßenschlüssel wird für jeden geltenden amtlich erteilten Straßennamen sowie für alle bei der Adressierung die Funktion von Straßennamen erfüllenden Bezeichnungen eine eigene maximal 5stellige Nummer vergeben. Kommen in der Gemeinde örtlich verschiedene Straßen mit gleichlautenden Namen vor, so erhalten diese verschiedene Nummern.

(4) Die Blockbeschreibung und - in der Umkehrung - das Straßen-/Hausnummernverzeichnis dienen der eindeutigen, einheitlichen und vollständigen Zuordnung der mit einer Adresse versehenen Sachdaten zu Blockseiten, Blöcken und damit zu allen übergeordneten Gebietsgliederungen.

Bei der Aufstellung und praktischen Handhabung der Zuordnungsverzeichnisse ist folgendes zu beachten:

- a) Die einem Gebäude zuzurechnenden Sachdaten dürfen nur einer und zwar jeweils derselben Blockseite zugeordnet werden.
- b) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Straßenbezeichnungen, so ist jedes Gebäude mit allen ihm zuzurechnenden Daten der jeweils durch die Straßenbezeichnung bestimmten Blockseite zuzuordnen.
- c) Hat e i n Gebäude mehrere amtlich erteilte, zu verschiedenen Straßen gehörende Hausnummern oder werden von den Bewohnern und Betrieben des Gebäudes Adressen mit verschiedenen Straßenbezeichnungen benutzt, etwa bei Eckhäusern oder durchgehenden Gebäuden, so darf das Gebäude in der Blockbeschreibung trotzdem nur unter einer Straße-/Hausnummernbezeichnung erfaßt werden. Die unter der nicht erfaßten Adresse anfallenden Daten sind mit Hilfe einer H i n w e i s - l i s t e der erfaßten Hausnummer des Gebäudes zuzuordnen.

(5) Die Beschreibung übergeordneter Gebiete in der Gemeinde durch vollständige Auflistung der sie jeweils bildenden Blöcke und Blockseiten erlaubt es, die den Blockseiten und Blöcken zugewiesenen Daten auch den verschiedenen übergeordneten Gebietseinheiten zuzuordnen, ohne daß dabei jeweils auf die Einzeladresse zurückgegriffen werden muß. Grundlage hierfür ist ein Block- und Blockseitenverzeichnis mit Angabe der entsprechenden Gebietsnummern als Umkehrung der Gebietsbeschreibung. Ist die Blocknummer hierarchisch aufgebaut, so ergibt sich die Zuordnung der Blöcke zu den hierbei übergeordneten Gebietseinheiten von selbst aus ihrer Nummer; für die Zuordnung zu d i e s e n Gebietseinheiten entfällt deshalb eine eigene Beschreibung und das Blockverzeichnis.

3. Aufstellung und Fortschreibung

3.1 Institutionelle Organisation

(1) Aufstellung und Fortschreibung der Blockgliederung und des Zuordnungssystems dienen der gebietlichen Zuordnung von Sachdaten zu statistischen, Planungs- und laufenden Verwaltungszwecken. Die Festlegung und spätere Änderung von Blockgrenzen ist deshalb zwischen den für die Statistik, Stadtplanung und Vermessenswesen sowie den für fachbezogene Gebietsgliederungen (z. B. Schulbezirke, Stimmbezirke) zuständigen Stellen der Verwaltung abzustimmen.

(2) Die Federführung für die Aufstellung und Fortschreibung des Zuordnungssystems, insbesondere der zugehörigen Schlüsselnummern-Verzeichnisse gemäß Tz. 2.2 sowie der Blockgrenzen auf der Grundlage amtlichen Kartenmaterials, liegt bei der für die Statistik zuständigen Stelle der Gemeinde. Nach Automation des Liegenschaftskatasters kann es zweckmäßig sein, die Durchführung der Fortschreibung des Zuordnungsverzeichnisses mit dem Änderungsdienst des Liegenschaftskatasters zu verbinden, wenn hierdurch die Aktualität nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Grundsätze der gebietlichen Gliederung und die Richtlinien für die Aufstellung und Fortschreibung sollen durch Anordnung des Verwaltungschefs festgelegt werden.

3.2 Aufstellung der Blockgliederung

(1) In einer Übersichtskarte (z. B. Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000), die alle benannten Straßen enthält, die wichtigen natürlichen Grenzen wie Wasserläufe usw. und die bauliche Nutzung erkennen läßt, sind zunächst die Grenzen der übergeordneten Gebietsgliederungen einzutragen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, hierzu verschiedene transparente Deckblätter zu benutzen. Die Grenzen und Nummern der Gebietseinheiten, die in der Numerierung den Blöcken hierarchisch übergeordnet werden sollen, sind besonders hervorzuheben.

(2) Innerhalb der hierarchisch übergeordneten Gebietseinheiten und ohne die Grenzen der übrigen zu berücksichtigenden Gebietsgliederungen zu durchschneiden, werden nach den Grundsätzen des Abschnitts 2 die Blockgrenzen im Entwurf unter Zugrundelegung der Übersichtskarte zunächst auf Deckfolie eingezeichnet.

(3) Nach Abstimmung in der Verwaltung werden diese Blockgrenzen auf Deckfolie auch als Übersichtsskizze in die Schriftleiste des großmaß-

stäblichen Kartenwerks, z. B. das Kartenwerk 1 : 500 oder 1 : 1.000, das die Flurstücksgrenzen, die Baulichkeiten, die Flurstücksnummern, Straßenbezeichnungen und Hausnummern enthält und ständig fortgeführt wird, eingetragen. Rahmenkarten sind Inselkarten vorzuziehen.

(4) Für die Untergliederung der Blöcke in Blockseiten ist im Kartenwerk die Zuordnung der Gebäude zu den Blockseiten gemäß Tz. 2.2 Abs. 4 eindeutig festzulegen. Gebäude ohne Hausnummer sind der Blockseite - also der Straße - zuzuordnen, denen ihre Adresse zugeordnet ist; hat ein bebautes Grundstück keine Adresse, so sollte ihm eine "Quasi-Hausnummer" erteilt werden, die sich nach der Lage des Zugangs bzw. der Zufahrt zum Grundstück richtet.

(5) Die Nummern der Blöcke und Blockseiten werden gemäß Tz. 2.2 (1) festgelegt und in der Übersichtskarte sowie auf der Deckfolie bzw. der Übersichtsskizze in der Schriftleiste des großmaßstäbigen Kartenwerks vermerkt.

3.3 Aufstellung des Zuordnungssystems

(1) Als Grundlage für die Übersetzung und Zuordnung von Gebietsbezeichnungen und Adressen sind Schlüsselnummernverzeichnisse nach den Grundsätzen von Tz. 2.2 aufzustellen. Soll das Zuordnungssystem unter Verwendung der ADV eingesetzt werden, so sind Aufbau und Inhalt der Datensätze in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Stellen zu standardisieren.

(2) Soweit noch kein Straßenschlüsselverzeichnis besteht, sind sämtliche amtlich erteilten gültigen Straßennamen und Namen von Plätzen sowie alle übrigen für die Adressierung im Gemeindegebiet verwendeten und die Funktion von Straßennamen erfüllenden Bezeichnungen gemäß Tz. 2.2 (3) aufzulisten und mit einer Nummer zu versehen. Diese Straßenschlüsselnummer soll im großmaßstäbigen Kartenwerk beim Straßennamen vermerkt werden.

(3) Für jeden Block ist gemäß Tz. 2.2 (4) eine Blockbeschreibung anzulegen.

Diese Blockbeschreibung enthält

a) die Nummer des Blocks; soweit der Block anderen Gebietseinheiten hierarchisch untergeordnet ist, auch die Nummer dieser Gebietseinheiten,

- b) gegebenenfalls die laufende Nummer der Blockseite innerhalb des Blocks,
- c) den Straßenschlüssel in Verbindung mit der Blockseite,
- d) die den einzelnen Blockseiten zuzuordnenden Hausnummern einschließlich der Teilnummern und der zur eindeutigen Adressierung notwendigen Zusätze. Sind die Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge angeordnet, so genügt die Angabe der jeweils niedrigsten und höchsten Nummer innerhalb der Blockseite, sowie die Angabe der Hausnummernfolge (ungerade, gerade, fortlaufend). Besteht keine aufsteigende Hausnummernfolge, so ist die Zuordnung für jede einzelne Hausnummer anzugeben.

(4) Gebäude mit mehreren, zu verschiedenen Straßen gehörenden Hausnummern sind gemäß Tz. 2.2 (4) Ziffer c in einem "Hinweisverzeichnis" zu erfassen. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses sind Adressen, die nach dem "Straße-/Hausnummernverzeichnis" keiner Blockseite zugeordnet werden können, zu korrigieren. Das "Hinweisverzeichnis" enthält (als Suchbegriff) die weitere(n), einer Blockseite nicht zugeordneten Adresse(n) und für diese jeweils den Hinweis auf die nach der Blockbeschreibung gültige zugeordnete Adresse.

(5) Zur Beschreibung von Gebietseinheiten, wie Schulsprengel, Wahlbezirke usw., die den Blöcken nicht hierarchisch übergeordnet sind, deren Nummer also nicht Bestandteil der Blocknummer ist, denen jedoch ebenfalls Sachdaten zugeordnet werden sollen, werden gemäß Tz. 2.2 (5) Blockverzeichnisse aufgestellt, welche zur Nummer der jeweiligen Gebietseinheit die Nummern sämtlicher diese Gebietseinheit bildenden Blöcke bzw. Blockseiten enthalten.

(6) Die Verzeichnisse gemäß Tz. 2.2 sind nach der Nummernfolge der verschiedenen möglichen Suchbegriffe zu ordnen:

Bezeichnung des Verzeichnisses	Suchbegriff/Sortierfolge	gesucht
(1a) Straßennamensverzeichnis	Straßenname (Straßenalphabet)	Straßenschlüssel
(1b) Straßenschlüsselverzeichnis	Straßenschlüsselnummer	Straßenname
(2a) Blockbeschreibung	Block- oder Blockseitennummer	sämtliche anliegenden Straßen sowie zugehörigen Adressen (= Straßenschlüssel und Hausnummern)
(2b) Straßen-/Hausnummernverzeichnis	Adresse (= Straßenschlüssel und Hausnummer)	Block- oder Blockseitennummer
(3a) Gebietsbeschreibung (z.B. Schulsprengelbeschreibung)	Nummer des Gebiets (z.B. des Schulsprengels)	sämtliche zugehörigen Blöcke (= Blocknummern)
(3b) Blockverzeichnis	Blocknummer bzw. Blockseitennummer	Nummer der übergeordneten Gebietseinheit (z.B. Schulsprengel)

Werden die Verzeichnisse ADV-unterstützt geführt, so können sie maschinell in die benötigten Sortierfolgen gebracht werden.

3.4 Fortschreibung der Blockgliederung und des Zuordnungssystems

(1) Blockgliederung und Zuordnungssystem sind so rechtzeitig fortzuschreiben, daß die jeweils aktuellen Adressenangaben der zuzuordnenden Daten im Zuordnungssystem lückenlos verarbeitet werden können.

(2) Die Blockgrenzen werden bei geringfügigen Änderungen von Flurstücksgrenzen routinemäßig angepaßt. Darüberhinaus werden die Blockgrenzen aufgrund von Veränderungsnachweisen bzw. entsprechenden Planunterlagen fortgeschrieben bei:

- a) Ausweisung einer neuen Verkehrs- oder Wasserfläche, Verlängerung oder Kürzung, Änderung des Verlaufs sowie Auflassung einer bestehenden Verkehrs- oder Wasserfläche,

b) Festlegung der endgültigen Gestalt eines Neubaugebietes aufgrund rechtskräftigen Bebauungsplanes und nach Möglichkeit abgeschlossener Vermessung,

c) Änderung von Grenzen übergeordneter Gebietseinheiten sowie der Gemeindegrenzen.

(3) Aufgrund der Nachweise gemäß Abs. (2) stellt die für Statistik zuständige Stelle fest, ob eine Änderung des Zuordnungssystems erforderlich ist: Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach den Grundsätzen der Tz. 2 bestehende Blöcke aufgehoben, geteilt oder mit anderen Blöcken zusammengefaßt werden müssen und sich durch Grenzänderungen übergeordneter Gebietseinheiten die Zuordnung bestehender Blöcke ganz oder zum Teil ändert.

(4) Grundlage für die Fortschreibung des Zuordnungssystems bilden folgende Vorgänge und Veränderungsnachweise:

a) Vorgänge und Nachweise gemäß Abs. (2), welche eine Änderung, Ergänzung oder Löschung von Blocknummern oder der Hausnummernzuordnung nach sich zieht,

b) Nachweis über die Benennung von Straßen, Änderung und Löschung von Straßennamen,

c) Nachweis über die Erteilung, Änderung und Löschung von Hausnummern.

(5) Mit den für die Vorbereitung bzw. Genehmigung der in Abs. (2) und (4) genannten Maßnahmen zuständigen Stellen sind Vereinbarungen zu treffen und gegebenenfalls in Dienstanweisungen niederzulegen, welche sicherstellen, daß die notwendigen Nachweise und Planunterlagen rechtzeitig für das Zuordnungssystem federführenden, für Statistik zuständigen Stelle der Gemeinde zugehen. Wird die Fortschreibung mit dem automatisierten Liegenschaftskataster verknüpft, so kann der Mitteilungsdienst durch generelle Regelungen auf Sonderfälle reduziert werden.

(6) Auf der Grundlage der Nachweise gemäß Abs. (4) und (5) veranlaßt die für Statistik zuständige Stelle der Gemeinde die Fortschreibung sämtlicher in Tz. 3.3 (6) genannten Verzeichnisse. Hierbei sind die Änderungsdaten zu archivieren.

(7) Im Hinblick auf die Zuordnung historischer Daten empfiehlt es sich, Beginn und Ende der Geltungsdauer der einzelnen Zuordnungsschlüssel kenntlich zu machen. Tritt ein Zuordnungsschlüssel außer Kraft, so wird er mit dem Enddatum der Geltungsdauer versehen und archiviert.

X (8) Ändern sich die Blockgrenzen derart, daß ein Block geteilt wird oder Teile eines anderen Blocks aufnimmt, so ist für jeden so veränderten Block eine neue Nummer zu vergeben. Die bisherige Blocknummer ist nicht wiederzuverwenden. Ist die Blocknummer hierarchisch aufgebaut, so ist bei der Erstvergabe ein ausreichender Nummernkreis für solche Änderungen freizuhalten.

(9) Die durchgeführten Änderungen der Verzeichnisse des Zuordnungssystems sind nach ihrer Kontrolle von der für Statistik zuständige Stelle den übrigen beteiligten Stellen weiterzumelden.

4. Kleinräumige Gliederung von Daten im Rahmen der amtlichen Statistik

(1) Bei der kleinräumigen Gliederung von Daten im Rahmen der amtlichen Statistik, insbesondere im Ordnungssystem der Zählungen, ist das gemeindliche Gliederungs- und Zuordnungssystem zugrundezulegen, das nach den Grundsätzen der Tz. 2 aufgebaut ist.

(2) Als "Gemeindeteile" sind die den Blöcken hierarchisch übergeordneten Gebietsteile gemäß Tz. 2.2 (5) zu verwenden, als "Blöcke" die entsprechenden Einheiten der gemeindlichen Gliederung.

(3) Für jede Blockseite, d. h. jedes an den Block anliegende bzw. zum Block gehörende Straßenstück ist bei Zählungen mindestens eine eigene Zählerliste zu verwenden.

Die so geschaffene Entsprechung von Zählerlisten-Nummer und Nummer der Blockseite ist über alle Ebenen der Erhebung und Aufbereitung auch beim Statistischen Landesamt unbedingt zu erhalten. Zählerlisten-Nummern und die übrigen gebietlichen Ordnungsnummern der ihnen zugewiesenen Sachdaten dürfen nach Abschluß der Erhebung nur zur Korrektur von Zuordnungsfehlern verändert werden. Alle Änderungen sind zu protokollieren und im Bedarfsfall der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Das Ordnungssystem der Zählungen muß auf die in der Realität gegebenen Verhältnisse bestmöglich eingehen. Es darf außerdem die Möglichkeit einer Verknüpfung der Individualdaten der Zählungsteile nicht verschütten.

Daraus folgt:

- a) Die einem Grundstück zuzuordnenden Daten sind grundsätzlich in e i n e m Grundstücksbogen zu erfassen.
- b) Gehören zu einem Grundstück Gebäude verschiedener Straßenbezeichnung, so sind diese Gebäude, Arbeitsstätten, Wohnungen und Haushalte der ihrer Straßenbezeichnung entsprechenden Zählerliste (Blockseite) zuzuordnen. Es wird jedoch nur ein Grundstücksbogen angelegt. Dessen Nummer ist in diesem Fall in mehrere Zählerlisten einzutragen. Eine Aufteilung der Daten e i n e s Grundstücks findet bei der Erhebung, Erfassung und Speicherung nicht statt.
- c) In den Grundstücksbogen sind die Straßen-/Hausnummern-Bezeichnungen sämtlicher auf dem Grundstück befindlichen Gebäude einzutragen, auch wenn es sich dabei um Gebäude mit verschiedener Straßenbezeichnung handelt.

(5) Verteilt sich eine Arbeitsstätte auf mehrere Gebäude eines Grundstücks, so wird die Arbeitsstätte trotzdem nur in einem Arbeitsstättenbogen unter einer Adresse (Straßen-/Hausnummern-Bezeichnung) erfaßt. In der Auswertung findet eine Verknüpfung der individuellen Arbeitsstättendaten mit den Sachdaten anderer Zählungsteile erst auf der Ebene der Grundstücke statt.

(6) Um Erhebungslücken, Doppelerfassungen und Zuordnungsfehler zu vermeiden, sollten bei Zählungen nur jeweils ganze Blöcke einem Zähler oder Zählerteam als Erhebungsgebiet zugewiesen werden.

Anlage: Muster der Verzeichnisse des Zuordnungssystems gemäß Tz. 3.3

1 a Straßennamensverzeichnis

Straßenname	Straßenschlüssel	gültig					
		von (Datum)			bis (Datum)		
AALENER STRASSE	0 0 3 1 8	1 1	0 7	6 0			
*							
AN DER STADTGRENZE	0 9 8 0 0	0 1	0 1	0 0			
*							
ZWEIBRUECKENER STRASSE	0 0 0 1 2	3 0	0 9	5 6			

1 b Straßenschlüsselverzeichnis

Wie 1 a in der Sortierfolge der Straßenschlüsselnummern

2 a Blockbeschreibung

Blockseiten-Nr.			Straßen- schlüssel	Hausnummer			ggf. verbale Beschreibung	gültig					
Bezirk	Block	BIS		von	bis	Folge		von (Datum)			bis (Datum)		
0 0 0 1	0 1 0	1	0 0 3 1 8	0 0 0 2	0 0 1 6	A 2	AALENER STR. VON BOEBLINGER STR. BIS RINGSTR.	2 7	0 5	7 0			
0 0 0 1	0 1 0	2	0 4 7 1 1	0 0 1 9	A 0 0 4 7	1	BOEBLINGER STR. VON AALENER STR. BIS RINGSTR.	2 7	0 5	7 0			
0 0 0 1	0 1 0	3	0 3 5 0 1	0 3 1 6	0 3 6 0	2	RINGSTR. VON BOEBLINGER STR. BIS AALENER STR.	2 7	0 5	7 0			

*) 1 = ungerade, 2 = gerade, 3 = fortlaufend

2 b Straßen-/Hausnummernverzeichnis

Wie 2 a in der Sortierfolge des Straßenschlüssels und der Hausnummern

3 a Gebietsbeschreibung (z. B. Schulsprengelbeschreibung)

Schulsprengel		Blockseiten-Nummer			gültig					
Nr.	Bezeichnung	Bezirk	Block	BIS	von (Datum)			bis (Datum)		
0 0 1	VS ZWEIBRUECKENER STRASSE	0 0 1 6	0 3 0		0 1	0 9	7 4			
		0 0 1 6	0 4 0							
		0 0 1 9	0 6 0	1						
0 0 2	VS AISCHWEG	0 0 2 7	0 5 0		0 1	0 9	7 4			
*										
*										

3 b Blockverzeichnis

Wie 3 a in der Sortierfolge der Block- und Blockseiten-Nummer

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG ZUR ORDNUNG DES STRASSEN-/HAUSNUMMERN-SYSTEMS ALS GRUNDLAGE DER LOKALISIERUNG UND ZUORDNUNG VON DATEN UNTER EINSATZ DER ADV

1. Vorbemerkung

Im Gegensatz zu den erfolgreichen Bemühungen um eine einheitliche Identifikation personenbezogener Daten mit Hilfe des Personenkennzeichens ist es bisher nicht gelungen, der gebietlichen Lokalisierung und Zuordnung von Daten ein ähnlich gesichertes, für den täglichen Verwaltungsgebrauch geeignetes System zugrundezulegen.

Eine eindeutige und vollständige Zuordnung von Sachdaten setzt eindeutige und vollständige Ortsangaben voraus. Theoretisch erfüllt zwar das Koordinatensystem, mit dessen Hilfe jeder Punkt auf der Erdoberfläche räumlich eindeutig bestimmt werden kann, diese Anforderungen. Es wird jedoch auf absehbare Zeit erforderlich sein, von den im täglichen Gebrauch verwendeten Ortsangaben "Straße und Hausnummer" auszugehen. Erst in einem zweiten Schritt sind diese gegebenenfalls in Koordinaten bzw. andere Gebietschlüssel zu übersetzen.

Der Angabe von Straße und Hausnummer kommt damit als Grundlage des räumlichen Bezugssystems unterhalb der Gemeindeebene eine Schlüsselstellung zu. Straße und Hausnummer sind bisher die einzigen Ortsangaben, anhand derer sich jedermann leicht orientieren kann, da sie in der Örtlichkeit angebracht, in Kartenwerken und Adressbüchern nachgewiesen sind. Von der Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung werden allein sie allgemein zur Adressierung verwendet.

Eine Übersetzung der Straßen- und Hausnummernbezeichnung in Koordinaten und andere Gebietsschlüssel ist nur so eindeutig und zuverlässig, wie die verwendete Straßen- und Hausnummernbezeichnung selbst. Die Bemühungen um ein von der persönlichen Ortskenntnis unabhängiges Lokalisierungs- und Zuordnungssystem, wie es mit zunehmender Verwaltungsautomation und zur regelmäßigen Gewinnung kleinräumig gegliederter statistischer Daten unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung unerlässlich ist, müssen deshalb

bei "Straße und Hausnummer" selbst ansetzen. Dazu sind die Anforderungen der verschiedenen Nutzer an das Lokalisierungssystem auf der Basis von Straße und Hausnummer zu ermitteln und mit den Erfordernissen der automatisierten Datenverarbeitung abzustimmen.

Die Kommunalstatistik ist auf ein funktionsfähiges Lokalisierungssystem zur Erfüllung ihrer Aufgaben besonders hingewiesen.

Um eine möglichst rasche und einheitliche Verbesserung des Straßen-/Hausnummernsystems in die Wege zu leiten, hat die Städtestatistik aufgrund einer 1974 durchgeführten Erhebung (siehe Anlage) nach eingehender Beratung in den folgenden Empfehlungen ihre Anforderungen formuliert und Lösungsvorschläge unterbreitet.

Der Statistische Ausschuß des Deutschen Städtetags hat diese Vorschläge beraten und ihnen zugestimmt. Den Gemeindeverwaltungen wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Vorschläge die Voraussetzungen für funktionsfähige Lokalisierungs- und Zuordnungssysteme zu schaffen.

2. Straßenbezeichnung und Straßenschlüsselnummer

2.1 Straßenbezeichnung

2.1.1 (1) Eine Straßenbezeichnung darf im Gemeindegebiet nur einmal vorkommen.

(2) Solange in einer Gemeinde dieselbe Straßenbezeichnung für verschiedene Straßen verwendet wird, ist – auch aus postalischen Gründen – ein unterscheidender Zusatz, etwa eine Ortsteilangabe, anzufügen (vgl. auch Tz. 2.2.4).

BEGRÜNDUNG: Sowohl für Zwecke des Verwaltungsvollzugs als auch für den Einsatz des räumlichen Bezugssystems von Daten für statistische und Planungszwecke ist eine eindeutige Unterscheidung der Straßenbezeichnungen erforderlich. Die Post verlangt, daß im Falle von Eingemeindungen gleichlautende Straßenbezeichnungen unverzüglich beseitigt und Unklarheiten in der Übergangszeit durch unterscheidende Zusätze zum Straßennamen ausgeschlossen werden.

2.1.2 (1) Die Straßenbezeichnung, die auf Straßenschildern, in Straßenverzeichnissen, Verwaltungsregistern und im Verwaltungsgebrauch verwendet wird, muß mit der amtlichen Straßenbezeichnung übereinstimmen. Besteht eine Straßenbezeichnung aus mehreren Wörtern, so ist sie jeweils vollständig aufzuführen. Bei den nach Personen mit Vor- und Zunamen benannten Straßen ist der Vorname Bestandteil der Straßenbezeichnung. Gleiches gilt für amtliche Zusätze wie "zum", "am" usw.

(2) In alphabetischen Straßenverzeichnissen sollen Straßenbezeichnungen, die aus mehreren Wörtern bestehen, unter mehreren Suchbegriffen aufgeführt, die amtliche Schreibweise dabei jedoch nicht verändert werden.

BEGRÜNDUNG: Es muß sowohl die eindeutige Kennzeichnung und Unterscheidung als auch ein rasches Auffinden der Straßenbezeichnungen gewährleistet sein.

2.1.3 Straßenbezeichnungen sind möglichst selten zu ändern. Den Änderungsbeschlüssen sollen Schätzungen über die der Verwaltung und der Öffentlichkeit entstehenden Kosten zugrundegelegt werden.

BEGRÜNDUNG: Eine Adressenänderung verursacht Änderungskosten bei allen Stellen, die diese Adresse in ihren Drucksachen, Registern und Verzeichnissen führen. Sie zieht Fehler und Verzögerungen bei der Postzustellung und in der eindeutigen Lokalisierung von Daten nach sich und behindert die Verwendung historischer Daten.

2.1.4 Die Vergabe ähnlich klingender Straßenbezeichnungen ist zu vermeiden.

BEGRÜNDUNG: Ähnlich klingende Straßenbezeichnungen führen zu Verwechslungen bei Meldevorgängen, der Datenerfassung, gebietlichen Zuordnung von Sachdaten, Adressierung und Postzustellung.

2.2 Straßenschlüsselnummer

2.2.1 (1) Um Straße und Hausnummer als räumliches Ordnungskennzeichen in der automatisierten Datenverarbeitung nutzen zu können, ist die Straßenbezeichnung zu verschlüsseln. Hierzu ist je Gemeinde eine einheitliche, systemfreie Straßenschlüsselnummer zu verwenden. Die Straßenschlüsselnummer ist fünfstellig. Soweit bereits eine drei- oder vierstellige Nummer eingeführt ist, wird diese um zwei bzw. eine führende Null(en) oder bei übergemeindlichen Straßenschlüsselnummern um unterscheidende Kennziffern für die Gemeinden erweitert.

(2) Die Straßenschlüsselnummer ist unabhängig vom Anfangsbuchstaben der Straßenbezeichnung oder der örtlichen Lage der Straße im Stadtgebiet, d. h. systemfrei, zu vergeben. Für die Bezeichnung einer Straße wird nur e i n e Straßenschlüsselnummer vergeben, auch wenn die Straße durch mehrere Stadtteile verläuft.

BEGRÜNDUNG: Ungeachtet der Tatsache, daß keine Gemeinde 10.000 und mehr Straßenbezeichnungen hat, ist ein fünfstelliger Straßenschlüssel wünschenswert, da bereits viele Gemeinden einen Schlüssel mit dieser Stellenzahl verwenden. Ein fünfstelliger Straßenschlüssel entspricht auch den Planungen zur Automation im Einwohnerwesen, dem Konzept der Straßendatenbank Bund/Länder und dem KGSt-Gutachten "Grundstücksdatenbank, Ordnungs- und Verknüpfungsmerkmale" (Köln 1974).

Um eine möglichst große Beständigkeit einmal vergebener Straßenschlüssel zu erreichen, darf die Straßenschlüsselnummer nicht von anderen Systemen, wie dem Straßenalphabet oder einer innergebietlichen Gliederung, abhängen.

2.2.2 Die Straßenschlüsselnummer besteht aus Ziffern.

BEGRÜNDUNG: Die ausschließliche Verwendung der Ziffern 0 - 9 ist ADV-gerecht. Abweichende Schlüsselnummern, etwa die Verwendung der Anfangsbuchstaben der Straßenbezeichnung, widersprechen dem Grundsatz der Systemfreiheit des Straßenschlüssels (Tz. 2.2.1) und stören den überörtlichen DV-Verbund.

2.2.3 Alle amtlich benannten Straßen und alle die Funktion von Straßenbezeichnungen erfüllenden Ortsangaben in der Gemeinde werden mit einer Straßenschlüsselnummer versehen, so daß jede Adressangabe innerhalb der Gemeinde eindeutig durch Straßenschlüssel- und Hausnummer identifiziert ist.

BEGRÜNDUNG: Straßenschlüssel und Hausnummer eignen sich nur dann als Grundlage eines Lokalisierungs- und Zuordnungssystems, wenn alle Adressenangaben durch sie erfaßt werden können.

2.2.4 Solange in einer Gemeinde dieselbe Straßenbezeichnung für verschiedene Straßen vorkommt, sind - entsprechend dem notwendigen unterscheidenden Zusatz zur Straßenbezeichnung - jeweils verschiedene Straßenschlüssel zu verwenden.

BEGRÜNDUNG: Nur so ist eine eindeutige gebietliche Datenzuordnung gewährleistet (vgl. Tz. 2.1.1).

- 2.2.5 (1) Bei einer Änderung der Straßenbezeichnung wird die Straßenschlüsselnummer nicht geändert, es sei denn, mehrere Straßen werden unter einer Bezeichnung zusammengefaßt. X
- (2) Erhält nur ein Teil einer bestehenden Straße eine neue Bezeichnung, so wird nur für den Teil der Straße, der eine neue Straßenbezeichnung trägt, eine neue Schlüsselnummer vergeben.
- (3) Wird eine Straße eingezogen und sind ihr keine Adressen mehr zuzuordnen, so ist entsprechend der Löschung des Straßennamens die Straßenschlüsselnummer zu sperren. Sie darf nicht wiederverwendet werden. X

BEGRÜNDUNG: Diese Empfehlung dient der Verwaltungsvereinfachung und vermeidet so weit als möglich die Umschlüsselung aktueller und historischer Daten. Da die Straßenschlüsselnummer systemfrei ist, braucht sie bei Änderung der Straßenbezeichnung nicht geändert zu werden. Im Straßenschlüsselverzeichnis wird der bisherigen Schlüsselnummer lediglich die neue Bezeichnung zugeordnet, an der gebietlichen Zuordnung der einzelnen Adressen im räumlichen Bezugssystem hat sich durch die neue Bezeichnung der Straße nichts geändert. Nur bei einer Zusammenfassung von Straßen unter einer Bezeichnung muß aus Gründen der Eindeutigkeit auch eine gemeinsame Schlüsselnummer gelten.

Bei einer Straßenteilung, d. h. der Umbenennung eines Teils der Straße, muß der neu benannte Teil eine neue Straßenschlüsselnummer erhalten, um eine Mehrdeutigkeit der Ortsangabe Straßenschlüssel und Hausnummer auszuschließen.

In gleicher Weise würde die Wiederverwendung der Schlüsselnummer einer eingezogenen Straße bei Daten verschiedener Stichtage zu Mehrdeutigkeiten führen; sie ist deshalb zu vermeiden.

- 2.2.6 Von den Dienststellen der Gemeindeverwaltung und allen anderen Institutionen, mit denen ein Datenaustausch besteht oder angestrebt wird, ist ein einheitlicher Straßenschlüssel zu verwenden.

BEGRÜNDUNG: Die Einheitlichkeit des von den verschiedenen Stellen benutzten Straßenschlüssels ist Voraussetzung für den Datenverbund und dient der Verwaltungsvereinfachung.

3. Hausnummer

- 3.1 (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten eines Grundstücks sind unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts-, Garagengebäude usw. auf dem Grundstück.
- (2) Anstelle einer amtlichen Hausnummer können für Objekte, die als Wohnraum oder Arbeitsstätte genutzt werden, jedoch einen nur kurzfristigen oder rechtlich nicht gesicherten Bestand haben, "Quasi-Hausnummern" vergeben werden.

BEGRÜNDUNG: Die Gemeinde hat aufgrund rechtlicher Bestimmungen amtliche Hausnummern zu vergeben. Die Hausnummern müssen zusammen mit der Straßenbezeichnung alle zur selbständigen Nutzung bestimmten Gebäude sowie unbebauten Grundstücke mit einer Arbeitsstätte eindeutig, vollständig und unterscheidbar bezeichnen, weil nur so Sachdaten eindeutig und vollständig lokalisiert und zugeordnet werden können.

Dies gilt auch für Objekte, die als Wohnraum oder Arbeitsstätte genutzt werden, jedoch einen nur kurzfristigen oder rechtlich nicht gesicherten Bestand haben und deshalb keine amtliche Hausnummer erhalten. ~~Um auch sie adressenmäßig durch eine Straßen-/Hausnummernbezeichnung eindeutig festzulegen, wird für sie eine Quasi-Hausnummer, d. h. eine die Lage des Gebäudes bestmöglich beschreibende, als amtliche Hausnummer jedoch nicht infrage kommende Bezeichnung verwendet.~~ Als geeignet hat sich das Anfügen des Buchstabenzusatzes "Z" zur nächstgelegenen Hausnummer erwiesen. Quasi-Hausnummern erhalten insbesondere Baubaracken, bauaufsichtlich nicht genehmigte Gebäude, Gartenlauben und Kioske. Dies setzt voraus, daß Laubenkolonien u. ä. eine Straßenbezeichnung zugeordnet ist.

Amtliche Hausnummern sollten dagegen vergeben werden für Geschäftskomplexe in unterirdischen Fußgängerbereichen, Garagen-/Parkhäuser, Wohnschiffe, Bahnhöfe, Kirchen, historische Gebäude, die Gebäude in Behelfsheimsiedlungen, Aussiedlerhöfe und Wochenendhäuser, Sportanlagen.

Keine Hausnummer ist für mobile Einrichtungen wie Schaustellerwagen und baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte wie Garagen, Schuppen und sonstige Nebengebäude zu vergeben.

- 3.2 (1) Die Vergabe mehrerer Hausnummern je Gebäude ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hat ein Gebäude bzw. Grundstück mehrere Zugänge, so richtet sich bei Vergabe nur einer Hausnummer deren räumliche Zuordnung grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges. Im Höchstfall darf je Hauseingang eine Hausnummer vergeben werden.
- (2) Hausnummern "von ... bis ..." sollen nicht vergeben werden. Noch geltende "von ... bis ..." - Hausnummern sollen Zug um Zug durch Umbenennung in einfache Hausnummern geändert werden.
- (3) Bei Gebäuden mit mehreren Hausnummern sind Hinweisverzeichnisse aufzustellen, mit deren Hilfe die unter verschiedenen Hausnummern erfaßten Sachdaten zu einer Hausnummer je Gebäude zusammengeführt werden können. Dabei ist eine Hausnummer, innerhalb einer Straße die niedrigste Hausnummer des Gebäudes, als führende Hausnummer festzulegen.
- BEGRÜNDUNG: Sind die einem Gebäude zuzurechnenden Sachdaten unter verschiedenen Hausnummern registriert, so ist sowohl ihre eindeutige räumliche Zuordnung als auch ihre Auffindung nach räumlichen Suchbegriffen erheblich erschwert. Eine einwandfreie Verarbeitung solcher Sachdaten, insbesondere ihre Fortschreibung und ihre Verknüpfung (z. B. Einwohner- mit Wohnungsdaten eines Gebäudes) ist nur möglich, wenn durch Hinweisverzeichnisse alle verwendeten Hausnummern eines Gebäudes zu einer einzigen Hausnummer je Gebäude zusammengeführt werden können.
- Während bei mehreren Zugängen zum Gebäude, z. B. von verschiedenen Straßen aus, die Verwendung mehrerer Hausnummern praktisch nicht zu vermeiden ist, besteht für Hausnummern "von ... bis ..." keine praktische Notwendigkeit. Ihre ADV-mäßige Erfassung kann sich auf die niedrigere Hausnummer beschränken. Im Übrigen werden sie wie mehrere Hausnummern je Gebäude behandelt.

- 3.3 (1) Innerhalb einer Straße sind grundsätzlich die ungeraden Nummern der einen, die geraden Nummern der anderen Straßenseite in jeweils aufsteigender Folge zuzuordnen. Wird von dieser Nummernfolge abgewichen, so ist dies in den Straßen- und Hausnummernverzeichnissen ausdrücklich zu vermerken.

- (2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzugangs zum Gebäude bzw. Grundstück.

BEGRÜNDUNG: Um die Orientierung, d. h. das Auffinden einer Hausnummer zu erleichtern, verfahren die meisten Gemeinden bereits nach diesen Grundsätzen. Gebietsbeschreibungen können sich nach diesem Verfahren auf die Angabe der jeweils niedrigsten und höchsten Hausnummern eines

zugeordneten Straßenstücks beschränken. Gleiches gilt für die automatisierten Zuordnungssysteme, etwa auf der Basis der Blockgliederung. Wird diesem Grundsatz nicht streng gefolgt, muß im "Zuordnungsverzeichnis" jede einzelne Hausnummer aufgeführt werden.

- 3.4 Die Hausnummer besteht einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet aus maximal 4 Ziffern, die in Ausnahmefällen durch einen einstelligen Buchstaben- oder Ziffernzusatz ergänzt werden können. Durch diese 5stellige Nummer muß jedes gemäß Tz. 3.1 zu kennzeichnende Objekt innerhalb der Straße eindeutig identifiziert sein. Der Ziffernteil der Hausnummer ist in den vorgesehenen 4 Stellen rechtsbündig zu schreiben. Nach dem Buchstaben- oder Ziffernzusatz als Bestandteil der zur eindeutigen Lokalisierung benötigten maximal 5stelligen Nummer können weitere erläuternde Zusätze mit maximal 7 Stellen angebracht werden.

BEGRÜNDUNG: Die Verwendung automatisierter Lokalisierungs- und Zuordnungssysteme auf der Basis von Straße und Hausnummer verlangt einen einheitlichen und eindeutigen Aufbau der Hausnummer. Der Umfang von 4 Stellen im Ziffernteil entspricht den Anforderungen der großen Städte des Bundesgebietes. Für den Buchstaben- oder Ziffernzusatz darf nur ein Buchstabe oder eine Ziffer verwendet werden, da sonst eine eindeutige maschinelle Verarbeitung wesentlich erschwert würde. Sind für den Buchstaben- oder Ziffernzusatz zwei Schreibstellen vorgesehen, wie etwa im Datensatz für das Einwohnerwesen, so wird dieser Zusatz einheitlich rechtsbündig eingetragen.

Die weiteren erläuternden Adressierungszusätze (mit max. 7 Stellen) erfüllen wegen ihrer Uneinheitlichkeit nicht die an ein eindeutiges, maschinell verarbeitbares Lokalisierungskennzeichen zu stellenden Anforderungen. Der Aufwand, der bei ihrer Einbeziehung entstände, würde den für wenige Ausnahmefälle eintretenden Nutzen bei weitem überschreiten.

4. Organisation und Verwaltung des Straßen-/Hausnummernsystems

- 4.1 (1) Die Straßenbezeichnungen und Hausnummern sind so frühzeitig zu vergeben und bekanntzumachen, daß sie als eindeutige Adressenangaben beim Beginn von Bauvorhaben zur Verfügung stehen und alle anfallenden Sachdaten eindeutig lokalisieren.
- (2) Die amtliche Hausnummer wird mit der Erteilung der Baugenehmigung, spätestens bei der Rohbau-Abnahme, vergeben.
- (3) Straßenbezeichnung und Hausnummer sowie ihre Änderung oder Löschung sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Betroffenen sowie den registerführenden Verwaltungsstellen mitzuteilen. Bei Quasi-Hausnummern ist auf den alleinigen Zweck als Adressierungshilfe ausdrücklich hinzuweisen. Die vergebenen Straßenbezeichnungen sowie Umbenennungen von Straßen und Hausnummern sind rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Planunterlagen sind von der Vermessungsverwaltung bereitzustellen.

BEGRÜNDUNG: Nur eine frühzeitige Vergabe und Mitteilung kann gewährleisten, daß falsche und ungenaue Adressierungen, wie sie insbesondere beim Bezug von Neubaugebieten vorkommen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Korrektur falscher Adressenangaben verursacht hohe Kosten in Wirtschaft und Verwaltung.

Nur wenn die amtliche Hausnummer mit der Baugenehmigung erteilt und bekanntgemacht wird, kann sie als Adresse sowie bei allen Meldevorgängen für die am Bau Beteiligten und die späteren Nutzer verwendet werden. Anhand der Baugenehmigung wird auch das räumliche Bezugssystem, das für die Zuordnung etwa von Einwohnern zu Stimmbezirken, aber auch für statistische und planerische Aufbereitungen von Daten benötigt wird, ständig überprüft und fortgeschrieben.

Fehlende oder falsche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen erschweren erheblich die gebietliche Zuordnung, verärgern die Betroffenen und verfälschen statistisch-planerische Aussagen.

Hausnummernänderungen, die bei einer Änderung der ursprünglichen Bebauungsplanung notwendig werden können, verursachen erheblich weniger Aufwand als die Korrektur falscher oder fehlender Adressen.

- 4.2 Straßenschilder und Hausnummern sollen unverzüglich und gut lesbar angebracht werden. Bei Änderungen sollen die bisherigen Bezeichnungen (Straßenschilder bzw. Hausnummern) ungültig gemacht werden, aber für die Dauer eines Jahres noch lesbar erhalten bleiben.

BEGRÜNDUNG: Frühzeitiges, deutliches Anbringen der Straßenschilder und Hausnummern ist Voraussetzung für eine möglichst frühzeitige und einheitliche Verwendung der Straßen-/Hausnummernbezeichnungen. Bei Umbenennungen weist die ungültig gemachte bisherige Bezeichnung auf die Änderung hin und erleichtert die Orientierung in der Übergangszeit.

- 4.3 (1) Die zugelassenen Straßenbezeichnungen und Hausnummern sind in einem Straßenverzeichnis und einem Hausnummernverzeichnis nachzuweisen. Die Verzeichnisse sind ständig fortzuführen. Zu jeder Straßenbezeichnung und zu jeder Hausnummer sind Beginn und Ende der Gültigkeit zu vermerken. Gültige Bezeichnungen sind diejenigen, welche noch kein Enddatum der Gültigkeit besitzen. Ist eine Bezeichnung außer Kraft gesetzt, so ist sie weiterhin zu speichern und gegebenenfalls mit einem Hinweis auf die Bezeichnung zu versehen, die an ihre Stelle getreten ist. Alle Änderungen sind außerdem in einem Veränderungsregister zu speichern, aus dem Art und Zeitpunkt der Änderung hervorgehen.
- (2) Das Straßenverzeichnis dient dem vollständigen Nachweis aller gültigen und außer Kraft gesetzten Straßenbezeichnungen, der Feststellung der amtlichen Schreibweise sowie der Übersetzung in die Straßenschlüsselnummer.

- (3) Das Hausnummernverzeichnis dient dem vollständigen Nachweis aller gültigen und außer Kraft gesetzten Hausnummern einschließlich der Quasi-Hausnummern gemäß Tz. 3.1. Zur Identifikation ist der Hausnummer die zugehörige Straßenschlüsselnummer voranzustellen. Das Hausnummernverzeichnis enthält bei mehreren Hausnummern je Gebäude den Hinweis auf die für die Zuordnung der Sachdaten verwendete einheitliche Hausnummer und - sofern Gebäudekoordinaten geführt werden - für sämtliche Hausnummern die zugehörigen Koordinaten. Weitere Hinweise auf die Flurstücksnummer(n) oder auf übergeordnete Gebiets-einheiten, wie Blockseiten, sind möglich.
- (4) Der Nachweis der zugelassenen Hausnummern soll im Hinblick auf die Zuordnung zu Koordinaten, Flurstücken und übergeordneten Gebiets-einheiten auch in einem großmaßstäbigen Kartenwerk (z. B. 1 : 1 000) geführt werden.

BEGRÜNDUNG: Nur mit Hilfe eines lückenlosen Straßenverzeichnisses und eines lückenlosen Hausnummernverzeichnisses können die verwendeten Angaben auf ihre Zuverlässigkeit überprüft und verschlüsselt bzw. Koordinaten oder Nummern übergeordneter Gebietseinheiten zugewiesen werden. Die archivierten Lokalisierungsbegriffe dienen der entsprechenden Bearbeitung historischer Sachdaten. Die Verzeichnisse sind außerdem eine unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Fortschreibung des Systems.

- 4.4 (1) Die Verzeichnisse der Straßen und der Hausnummern sollen jeweils von der Stelle der Gemeindeverwaltung geführt werden, die für die Vergabe der Straßenschlüsselnummern bzw. der Hausnummern zuständig ist.
- (2) Die Straßenschlüsselnummern sollen von der für das räumliche Bezugssystem zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung vergeben werden.
- (3) Die Hausnummern sollen von der für die Bauordnung oder das Vermessungswesen zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung vergeben, geändert und gelöscht werden.
- (4) Der Veränderungsdienst ist so zu organisieren, daß jederzeit der derzeit gültige Stand der Straßenbezeichnungen und Straßenschlüsselnummern und der Hausnummern aus den Verzeichnissen abgerufen werden kann. Durch einen laufenden Mitteilungsdienst sind die an der Verwendung des Straßen-/Hausnummernsystems beteiligten Stellen unverzüglich zu unterrichten.

BEGRÜNDUNG: Für die Führung der (Schlüsselnummern-)Verzeichnisse sollten jeweils die an der Funktionsfähigkeit des Systems am meisten interessierten Stellen zuständig sein. Bei der Straßenschlüsselnummer ist dies in der Regel das für die Führung von Schlüsselverzeichnissen, insbesondere das räumliche Bezugssystem, zuständige Statistische Amt. Durch diese Zuordnung ist sichergestellt, daß bei der Vergabe und Änderung von Straßenbezeichnungen unmittelbar eine Abstimmung mit dem auf Straßenschlüssel und Hausnummern aufbauenden räumlichen Bezugssystem durchgeführt wird.

Die häufig schwierige Lokalisierung von Adressen macht es andererseits erforderlich, Vergaben, Änderungen und Löschungen von Hausnummern am Ort ihres Entstehens zu erfassen. Die Hausnummer wird ja erst aufgrund der genauen Lokalisierung des Objekts in den großmaßstäbigen Karten vergeben. Zur eindeutigen Erfassung und Übermittlung des Hausnummern-Änderungsdienstes können hier auch die Koordinaten miteingetragen werden.

- 4.5 Die Grundsätze der Straßenbenennung und Hausnummernvergabe sollen in einer Satzung, die verwaltungsinternen Verfahrensweisen in einer Anordnung der Verwaltungsspitze niedergelegt werden.

BEGRÜNDUNG: Das Straßen-/Hausnummernsystem bildet die Grundlage des gesamten räumlichen Bezugssystems für Verwaltungsvollzug, Statistik und Planung. Seine Einheitlichkeit und Funktionsfähigkeit ist durch genaue Vorschriften zu sichern.

Anhang:

MATERIALIEN ÜBER EINE ERHEBUNG ZUM STRASSEN-/HAUSNUMMERN-SYSTEM IN AUSGEWÄHLTEN STÄDTEN

Ergebnisbericht

0. Vorbemerkung

Straße und Hausnummer nehmen als Lokalisierungsbegriffe und Basis für die gebietliche Zuordnung und räumliche Verknüpfung von Daten eine Schlüsselstellung ein. Ihre Verwendung ist allgemein eingeführt und rechtlich abgesichert.

Eine eindeutige und vollständige räumliche Zuordnung von Sachdaten setzt eindeutige und vollständige Ortsbezeichnungen voraus. Dies wird umso wichtiger, je mehr solche Zuordnungen für Zwecke des Verwaltungsvollzugs (z. B. Stimmbezirkseinteilungen) und der Planung (z. B. maschinelle Kartierungen) automatisiert werden. Bemühungen zur Verbesserung der Lokalisierungs- und Zuordnungssysteme müssen deshalb bei Straße und Hausnummer selbst ansetzen.

Die kommunale Statistik und Planung ist an einem funktionsfähigen Lokalisierungs- und Zuordnungssystem besonders interessiert. Die maschinelle Auswertung großer Datenmengen aus verschiedenen Quellen in kleinräumiger Gliederung läßt sich nämlich nur bewältigen, wenn es gelingt, die Sachdaten aufgrund der gespeicherten Adressenangaben maschinell gebietlich eindeutig zuzuordnen und zu verknüpfen. Die Erfahrungen mit dem Einsatz maschineller Zuordnungsverfahren haben gezeigt, daß das Straßen-/Hausnummernsystem in seiner heutigen Form den erhöhten Anforderungen an Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Einheitlichkeit nicht genügt. Das von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) erarbeitete Sollkonzept Liegenschaftskataster ¹⁾ und das darauf aufbauende Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) "Grundstücksdatenbank, Ordnungs- und Verknüpfungsmerkmale" ²⁾ enthalten hierzu nur zum Teil die notwendigen Festlegungen.

1) Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank, Soll-Konzept der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV), Mainz 1973

2) Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Grundstücksdatenbank: Ordnungs- und Verknüpfungsmerkmale, Köln 1974

Um eine an der Praxis orientierte, ins einzelne gehende Empfehlung für ein fortschreibungsfähiges, auf Straße und Hausnummer aufbauendes räumliches Bezugssystem erarbeiten zu können, hat der Ausschuß Kommunalstatistik und Verwaltungsautomation des Verbandes Deutscher Städtestatistiker im Einvernehmen mit dem Deutschen Städtetag im März 1974 eine Umfrage bei allen Städten mit 200.000 und mehr Einwohnern und ergänzend bei 10 ausgewählten Städten mit weniger als 200.000 Einwohnern durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden die Basis der

- Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems als Grundlage der Lokalisierung und Zuordnung von Daten unter Einsatz der ADV

und der

- Empfehlung zur Gliederung des Gemeindegebiets und Zuordnung von Daten nach Blöcken und Blockseiten.

Die Umfrage erfaßte die in den Städten geübte Praxis zu folgenden Sachverhalten

1. Vollständigkeit und Eindeutigkeit des Straßen-/Hausnummernsystems
2. Hausnummer
3. Straßenbezeichnung
4. Straßenschlüssel
5. Zuordnungssysteme
6. Institutionelle Organisation.

Die Ergebnisse sind im folgenden tabellarisch so dargestellt, daß die Zuordnung der einzelnen Stadt durch Angabe ihres KFZ-Kennzeichens erkennbar bleibt. Die wichtigsten Aspekte werden außerdem kurz erläutert:

1. Vollständigkeit und Eindeutigkeit des Straßen-/Hausnummernsystems

Tab. 1:

Im Hinblick darauf, daß die Durchsetzung einheitlicher Verfahrensweisen für ein funktionsfähiges Straßen-/Hausnummernsystem wesentlich von den gesetzlichen Regelungen abhängt, wurden zunächst die jeweils geltenden Bestimmungen erfragt. Es ergaben sich im wesentlichen folgende drei Stufen gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften

- Bund: § 126 BBauG und Runderlaß des R,M.d.I. vom 13.7.1939

- Länder: Gemeindeordnungen, Straßen- und Wegegesetze, Verordnung über die Grundstücksnumerierung (Berlin) bzw. Erlaß des Innenministeriums BawÜ über die Festsetzung von Hausnummern vom 18.3.1971
- Gemeinden: Satzungen und Verordnungen über die Benennung von Straßen und Plätzen, über die Festsetzung von Hausnummern und ihre Anbringung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die zugrundeliegenden Bestimmungen sind dabei von Land zu Land und zwischen den Städten eines Landes verschieden. Da jedoch das BBauG und die Landesrechtlichen Regelungen ein einheitliches und eindeutiges Verfahren auf Gemeindeebene keineswegs ausschließen, besteht die Möglichkeit, die notwendigen Regelungen in einer Mustersatzung bzw. Verordnung mit detaillierten Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Tab. 2 - 8: Zur eindeutigen und vollständigen Lokalisierung von Einwohner-, Arbeitsstätten-, Gebäudedaten usw. und deren Verknüpfung auf der Basis von Straße und Hausnummer muß zu ihrer Adressierung jeweils eine einheitliche und unterscheidbare Kennzeichnung verwendet werden.

Die Erhebung zeigt jedoch, daß weder über das Objekt, das mit einer Hausnummer bezeichnet werden soll (Grundstück, Gebäude, Hauseingang) Einigkeit besteht, noch alle Gebäude (Grundstücke), die bewohnt sind oder von einer Arbeitsstätte genutzt werden, eine Hausnummer tragen. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück werden nicht immer und wenn, dann auf verschiedene Weise unterschieden (Vergabe verschiedener Hausnummern, von Buchstabenzusätzen oder Teilnummern bzw. ergänzender amtlicher Hausnummernzusätze). Mehrere Hausnummern je Gebäude (auch "von ... bis ..."-Hausnummern), z. B. für jeden Hauseingang eine eigene Nummer, sind keineswegs ausgeschlossen. Es verwundert deshalb nicht, daß z. B. eine für planerische Zwecke so wichtige Verknüpfung wie die von Gebäude- (Wohnungs-) und Einwohnerdaten in keiner Stadt bisher maschinell bewältigt wurde. Zwar können mehrere Adressen je Gebäude mit Hilfe von Hinweisverzeichnissen maschinell umgeschlüsselt werden, wenn jedoch mehrere Gebäude mit ein und derselben Hausnummer bezeichnet sind, ist eine eindeutige Zuordnung ihrer Bewohner ausgeschlossen.

Diese Mängel im System werden noch durch die Ungenauigkeiten der Praxis ergänzt (wie etwa die Verwendung nicht amtlicher Adressenangaben). Auf ihre Erhebung wurde jedoch verzichtet.

Tab. 9 - 13: 2. Hausnummer

Ging es im ersten Abschnitt um die Frage "Was", d. h. welches Objekt durch eine Adresse lokalisiert wird, so interessiert nun das "Wie" der Adressierung vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten der Verarbeitung durch ADV.

Die Stellenzahl des Ziffernteils der Hausnummer (4 Stellen werden nicht überschritten) und die Art der Buchstaben- und sonstiger Teilnummernzusätze und ihre ADV-mäßige Erfassung sind für den Aufbau einheitlicher Datensätze und entsprechender Programme von Bedeutung. Nur 4 Städte verwenden andere als Buchstabenzusätze und auch hier geht die Buchstabenfolge nur in wenigen Ausnahmefällen über den Buchstaben I hinaus, so daß eine Umschlüsselung in eine einstellige Ziffer möglich ist.

Für die Konzeption von Zuordnungssystemen ist es wichtig, ob von einer gebietlichen Ordnung der Hausnummern innerhalb der Straße - etwa getrennt nach geraden und ungeraden Hausnummern oder fortlaufend auf jeder Straßenseite - ausgegangen werden kann. Dies ist in den befragten Städten erwartungsgemäß fast immer der Fall. Für die Zuordnung zu Blockseiten beispielsweise genügt in solchen Fällen die Angabe der jeweils niedrigsten und höchsten Hausnummer.

Verzeichnisse der geltenden Hausnummern werden von etwa der Hälfte der befragten Städte geführt. Hiervon geben wieder die Hälfte auch die früheren Hausnummern an und erleichtern so die Rückschreibung auf frühere Stände. Ein Teil der Städte weist die Hausnummern in Gebäude- oder Grundstücksverzeichnissen nach, nur wenige verfügen lediglich über einen kartographischen Nachweis. Die Grundlagen für ADV-geführte Verzeichnisse, welche eine Prüfung von Adressenangaben auf Zulässigkeit, ihre Zuweisung zu Koordinaten und zu übergeordneten Gebietseinheiten sowie die Fort- und Rückschreibung ermöglichen, sind also weitgehend vorhanden.

Tab. 14-18: 3. Straßenbezeichnung

Der zweite Bestandteil der Adressenangabe, die Straßenbezeichnung, ist unter ADV-Gesichtspunkten vor allem in seiner verschlüsselten Form von Interesse. Für räumliche Zuordnungen muß der Straßenschlüssel als Übersetzung des Straßennamens eine eindeutige Lagebezeichnung ausdrücken.

Nur 6 Städte haben noch gleichlautende Straßennamen innerhalb ihres Gebiets, die sämtlich zur Umbenennung vorgesehen sind. Bisher müssen

Straßennamen meist manuell in Schlüsselnummern umgesetzt werden. Vereinzelt werden jedoch bereits Übersetzungsprogramme erprobt, die für die Verarbeitung großer ungeordneter Datenmengen, wie sie etwa bei der Übernahme einer Verwaltungsdatei auf ADV anfallen, an Bedeutung gewinnen. Wichtige Aspekte für die Konzeption und die Funktionsfähigkeit solcher Programme sind die Eindeutigkeit der Schreibweise, die Sortierung der Straßenverzeichnisse und die Zahl der Schreibstellen, die insgesamt sowie zur eindeutigen Unterscheidung benötigt werden. Zwischen 70 und 97 % der Straßennamen sind weniger als 20 Schreibstellen lang. Immerhin 10 der 33 befragten Städte geben an, daß zur eindeutigen Unterscheidung ihrer Straßenbezeichnungen 20 und mehr Schreibstellen abgefragt werden müßten. Dies weist auf wichtige Rationalisierungserfordernisse im Hinblick auf die Verwaltungsautomation und die Adressierungsvorschriften der Post hin.

Tab. 19-21: 4. Straßenschlüssel

Daß nur ein für die ganze Gemeinde einheitlicher Straßenschlüssel die durch seine Verwendung angestrebte Eindeutigkeit und Verknüpfbarkeit der Adressenangaben schafft, haben fast alle Städte erkannt. Nur 3 Städte haben nach Dienststellen verschiedene Straßenschlüssel.

Der Straßenschlüssel ist meist 4, maximal 5 Stellen lang. Er ist mit 2 Ausnahmen rein numerisch und bei mehr als der Hälfte der Städte systemfrei, also nicht an das Straßenalphabet oder die Lage im Stadtgebiet gebunden. Als systemfreier Schlüssel kann er deshalb auch bei der Umbenennung einer ganzen Straße bzw. bei redaktionellen Änderungen beibehalten werden, so daß sich der Änderungsdienst in den Sachdateien und räumlichen Schlüsselverzeichnissen auf ein Mindestmaß beschränkt.

5. Zuordnungssysteme

Trotz der mit der gebietlichen Zuordnung von Sachdaten auf der Basis von Straße und Hausnummer verbundenen Schwierigkeiten unterhalten fast alle Städte solche Zuordnungssysteme und führen sie meist regelmäßig fort. Die Hälfte der Städte betreibt bereits einen maschinellen Änderungsdienst.

Häufigstes gebietliches Gliederungs- und Zuordnungssystem ist die Blockgliederung, z. T. werden auch Hausnummern-Zuordnungsverzeichnisse zu Gebäudekoordinaten, Rasterelementen, Flurstücken und sonstigen Gebietsgliederungen unterhalten.

Die Block- bzw. Blockseitennummer ist grundsätzlich hierarchisch aufgebaut, so daß die Blockseitennummer in den ersten Stellen jeweils die Nummer des übergeordneten Bezirks, Stadtteils, Gemeindeteils und des Blocks erkennen läßt. Auf diese Weise sind mit Hilfe der Blockseitennummer gebietliche Sortierungen und bei statistischen Auswertungen in einem Maschinenlauf die Bildung von Zwischensummen für alle Stufen der Gliederungshierarchie möglich. Die für die einzelnen Gliederungsstufen verwendete Stellenzahl ist unterschiedlich. Soweit nicht zur Kennzeichnung der Blockseite der Straßenschlüssel an die Blocknummer angehängt wird, reichen jedoch in den meisten Fällen 6 bis 7 Stellen zur Bezeichnung der Blockseite aus.

Tab. 24-28: Institutionelle Organisation

Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt nicht zuletzt davon ab, wie Verantwortung für Konzeption und Fortschreibung der Teilsysteme in der Verwaltung verteilt und wie die Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen organisiert ist. Die gewählten institutionellen Regelungen werden von den generellen Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten ebenso beeinflusst wie von dem Grundsatz, den Vollzug einer Tätigkeit dort anzusiedeln, wo sie am leichtesten bewältigt werden kann bzw. wo das Ergebnis überwiegend benötigt wird. Diese Zuordnungskriterien fallen beim Straßen-/Hausnummernsystem, den Zuordnungsdateien und der gebietlichen Gliederung nicht jeweils bei einer Dienststelle zusammen, so daß meist mehrere Organisationseinheiten zusammenwirken.

Die Erhebung zeigt trotz der großen Vielfalt der Organisationsformen einige charakteristische Muster: So sind ausschlaggebende Kriterien für die Zuordnung der Hausnummernvergabe, -änderung und -löschung offenbar die Zuständigkeit für die solche Maßnahmen auslösenden Aufgaben bzw. die richtige lagemäßige Einordnung der Hausnummern aufgrund großmaßstäbiger Kartenwerke. In den weitaus meisten Fällen sind hierfür die Vermessungs- und Katasterämter zuständig, gefolgt von den Bauordnungsämtern und den Tiefbauverwaltungen. Das Stadtplanungsamt und das Statistische Amt nehmen in manchen Städten Beteiligungsfunktionen wahr. Dies gilt auch bezüglich der Verantwortlichkeit für Vollständigkeit, Richtigkeit und Fortführung der Hausnummernverzeichnisse.

Wird die Erteilung, Änderung oder Löschung einer Hausnummer generell als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt, so ist die Entscheidung über Straßenbezeichnungen dem Vertretungsorgan (Stadtrat) vorbehalten. Feder-

führend ist auch hier überwiegend das Vermessungs- und Katasteramt, häufig aber auch das Bauverwaltungsamt, das Planungsamt oder Tiefbauamt. Das Statistische Amt, Stadtarchiv und das Presseamt werden ebenfalls genannt. Zwischen Verwaltung und Rat sind häufig noch Ratsausschüsse oder Kommissionen und Bezirksausschüsse eingeschaltet.

Die Führung des Straßenverzeichnisses obliegt meist dem als federführend genannten Amt, häufig jedoch auch dem Statistischen Amt (in 9 von 33 Städten), das in der Hälfte der Städte auch die Straßenschlüsselnummern festlegt und fortführt. Das Vermessungs- und Katasteramt ist hierfür nur in 4 der 33 Städte zuständig.

Die Vergabe von Schlüsselnummern des Lokalisierungssystems ist also weitgehend anwendungsbezogen organisiert. Zuständig ist vorwiegend die Dienststelle, die am stärksten auf die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems im praktischen Einsatz angewiesen ist. Diese Zuordnung ist möglich, weil zum originären Vorgang der Vergabe, Änderung oder Löschung des Straßennamens nur ein mittelbarer Bezug besteht.

Dieses unterschiedliche Gewicht der Zuordnungskriterien "originärer Datenanfall" und "Anwendungsinteresse" wird auch bei der institutionellen Regelung für die Führung der Zuordnungsdateien deutlich: Die Zuordnungsverzeichnisse von Straße / Hausnummer zu Gebäudekoordinaten und Rasterelementen sowie zu Flurstücken werden wegen des engen kartographischen Bezugs häufiger von den Vermessungs- und Katasterämtern, die Zuordnungsverzeichnisse zu Blockseiten und Blöcken fast ausschließlich von den Statistischen Ämtern geführt. Andere Gebietsgliederungen, die nicht auf Blöcken und Blockseiten aufbauen, werden meist von den zuständigen Fachämtern, z. T. in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt betreut.

Diese Feststellungen gelten in noch stärkerem Maß für die Abgrenzung der Gebietsgliederungen und des zugehörigen Nummernsystems. Für die Blockgliederung ist mit nur einer Ausnahme in allen Städten das Statistische Amt (24 Städte) oder das Stadtplanungsamt (6 Städte) zuständig. Wenn das Planungsamt nicht zuständig ist, wird es als mitwirkende Stelle an der Gebietsgliederung beteiligt.

Bei der starken gegenseitigen Verknüpfung der Aufgaben erhält die Regelung einer wirksamen Zusammenarbeit ein besonderes Gewicht.

Erhebung über das System von Straße und Hausnummer als Grundlage
 der Lokalisierung und maschinellen gebietlichen Zuordnung von Daten.

An der Ausfüllung des Erhebungsbogens waren folgende Stellen beteiligt:

Für Rückfragen zuständig:

Bearbeiter	Dienststelle	Anschrift	Telefon
_____	_____	_____	_____

Die folgenden Angaben beziehen sich auf das Gemeindegebiet von

1. Vollständigkeit und Eindeutigkeit des Straßen-/Hausnummernsystems

1.1 Aufgrund welcher Vorschriften wird die Vergabe der Straßen-/Hausnummernbezeichnung durchgeführt?

.....
 (Bitte Vorschrift beifügen!)

1.2 Welche Einheiten sind mit amtlichen Straßen-/Hausnummernbezeichnungen versehen?

	Häufigkeit (geschätzter Anteil an der in der Vorspalte genannten Gruppe)				
	in der Regel/immer (95% u.m.)	meistens (65-95%)	häufig (35-65%)	manchmal (5-35%)	praktisch nie (unter 5%)
- unbebaute Grundstücke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- bebaute Grundstücke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- jedes Gebäude bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- jeder Hauseingang bei mehreren Eingängen je Gebäude	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

1.3 Wieviel % der bebauten Grundstücke und wieviel % der Gebäude haben überhaupt keine Straßen-/Hausnummernbezeichnung?

	Grundstücke	Gebäude
- bewohnte Gebäude (Grundstücke) bzw. Gebäude (Grundstücke) mit einer Arbeitsstätte % %
- sonstige bebaute Grundstücke (sonstige Gebäude) % %
z u s a m m e n % %

1.4 Welche typischen Fälle gibt es, in denen solche Hausnummern nicht vergeben werden?

1.5 In welcher Weise werden mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück amtlich unterschieden?

Beispiele:

Haus-Nummer		
Ziffern	Teil-Nr.	Zusatz
123	A	Rückgebäude
123	1/3	Eingang II

Häufigkeit (geschätzter Anteil an allen Fällen mit mehreren Gebäuden auf dem Grundstück)				
in der Regel/immer (95% u.m.)	meistens (65-95%)	häufig (35-65%)	manchmal (5-35%)	praktisch nie (unter 5%)

- durch die Vergabe verschiedener Haus-Nummern (Ziffern)
- durch die Vergabe von Teil-Nr.
- durch die Vergabe amtlicher Haus-Nr.-Zusätze
- sonstiges und zwar

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

1.6 Gibt es Gebäude mit mehreren amtlich erteilten Hausnummern?

Häufigkeit (geschätzter Anteil an allen Gebäuden mit Hausnummern)			
nicht selten (5% u.m.)	gelegentlich (2,5-5%)	äußerst selten (0,5-2,5%)	nur in Einzelfällen (unt.0,5%)

- "von - bis" - Hausnummern der gleichen Straße (z.B. Goethestr. 3-5a)
- eigene Hausnummer für jeden Eingang in der gleichen Straße
- Hausnummern verschiedener Straßen (Eckhäuser oder eigene Adresse für den Rückeingang)

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

1.7 Wird die Numerierung von unbebauten Grundstücken für zweckmäßig gehalten?

ja nein

1.8 Wenn beispielsweise Einwohner aus der Einwohnerdatei Gebäuden einer Gebäudedatei zugeordnet werden sollen (z. B. um Belegungsziffern zu ermitteln), nach welchem Verfahren wird das Zuordnungsproblem gelöst?

- bei verschiedenen Adressen für ein Gebäude

.....

- bei verschiedenen Gebäuden unter einer Adresse

.....

2. Hausnummer

2.1 Wieviele Stellen hat der Ziffernteil der Hausnummern? Stellen

2.2 Welche Art von amtlichen Teil-Nummern werden verwendet?

- A, B, C, D In wievielen Fällen über den Buchstaben "I" hinaus? Fälle
- 1/2, 1/3
- sonstige und zwar

2.3 Wie werden Teil-Nummern EDV-mäßig erfaßt?

.....

2.4 Wie sind die Hausnummern innerhalb der Straßen geordnet?

	Häufigkeit (geschätzter Anteil an allen vergebenen Straßen-/Hausnummernbezeichnungen)				
	in der Regel/immer (95% u.m.)	meistens (65-95%)	häufig (35-65%)	manchmal (5-35%)	praktisch nie (unter 5%)
- ungerade und gerade Hausnummern streng nach Straßenseiten getrennt und in aufsteigender Reihenfolge	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- innerhalb einer Straßenseite fortlaufend (1, 2, 3, 4	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- zufällig bzw. historisch, ohne räumliche Ordnung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- sonstige und zwar
-

2.5 Wird ein vollständiges Verzeichnis aller vergebenen Hausnummern geführt?

ja nein

Wenn ja:

- a) als Hausnummern-Verzeichnis, d. h. als Verzeichnis aller amtlichen Hausnummern
- b) als Grundstücks- bzw. Gebäude-Verzeichnis
 - mit Angabe jeweils sämtlicher Hausnummern auf dem Grundstück bzw. sämtlicher Hausnummern des Gebäudes
 - mit Angabe jeweils nur einer (führenden) Hausnummer

	nur der jeweils geltenden Hausnummern	auch der früheren Straßen-/Hausnummernbezeichnungen
a)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. Straßenbezeichnung (Straßen-, Platz-, Gebietsname oder dergl.)

3.1 Gibt es ein Verzeichnis der jeweils gültigen amtlichen Straßenbezeichnungen?

ja nein

3.2 Wieviele geltende Straßenbezeichnungen gibt es in der Gemeinde? ca.

3.3 Kommt eine Straßenbezeichnung im Gemeindegebiet mehrfach vor?

nein

gelegentlich (0,5% u.m.)	in Einzelfällen (unter 0,5%)	in keinem Fall
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

-ja, auf Dauer

-ja, jedoch Umbenennung vorgesehen

3.4 Sind bei Straßen, die nach Personen benannt sind, die Vornamen Bestandteil der amtlichen Straßenbezeichnung?

Häufigkeit (geschätzter Anteil an den nach Personen benannten Straßen)			
in der Regel/immer (über 95%)	meistens/häufig (35-95%)	manchmal (unter 35%)	in keinem Fall
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3.5 Besteht eine Regelung für die alphabetische Sortierung der Straßenbezeichnungen?
(z.B. Außerachtlassen von Präpositionen wie "Am", "Bei den")

ja

nein

3.6 Wie werden im amtlichen Straßenverzeichnis die Straßenbezeichnungen im Hinblick auf Präpositionen (am, im), sonstige Zusätze (z. B. Obere, Dr., Von) und Vornamen sortiert?
Bitte Regelung beifügen bzw. Verfahren auf Beiblatt erläutern!

3.7 Wieviele Schreibstellen umfassen die vollständigen Straßenbezeichnungen (Zahl der Buchstaben, Leerräume, Sonderzeichen einschl. der notwendigen Zusätze zur Unterscheidung gleicher Straßenbezeichnungen innerhalb der Gemeinde)?

Zahl der Schreibstellen	unter 15	15 bis 19	20 bis 24	25 und mehr
Zahl der Straßenbezeichnungen	-----	-----	-----	-----

3.8 Wieviele Schreibstellen müssen mindestens abgefragt werden, um jede Straße eindeutig von allen anderen zu unterscheiden?

..... Stellen

4. Straßenschlüssel

4.1 Gibt es einen Straßenschlüssel?

- für die ganze Gemeinde ein einheitlicher Straßenschlüssel
- nach Dienststellen verschiedene Straßenschlüssel
- nach Ortsteilen verschiedene Straßenschlüssel

ja	nein
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

4.2 Wie ist der Straßenschlüssel aufgebaut?

- Stellenzahl

- ausschließlich numerisch? ja

nein

und zwar

4.3 Nach welchem Prinzip werden die Straßenschlüsselnummern vergeben?

- nach der alphabetischen Reihenfolge der Straßenbezeichnungen
- nach der Lage im Gemeindegebiet
- freie Numerierung (also kein "sprechender" Schlüssel)

4.4 Ändert sich die Straßenschlüsselnummer bei jeder Änderung des Straßennamens?

ja

nein

4.5 Wenn nein: In welchen Fällen ändert sich die Straßenschlüsselnummer nicht?

.....

5. Zuordnungssystem

5.1 Werden gebietliche Zuordnungsverzeichnisse auf der Basis von Straße und Hausnummer geführt?

ja

nein

Wenn ja:

Zuordnung von Straße und Hausnummer zu .

- Gebäudekoordinaten
- Rasterelementen
- Blockseiten
- Blöcken
- Flurstücken
- anderen Gebietsgliederungen die nicht auf Blockseiten oder Blöcken aufbauen (z. B. Stimmbezirke)

nur manuell	maschinell
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5.2 In welchem Zeitabstand wird der Änderungsdienst durchgeführt? (täglich, wöchentlich, jährlich, nur bei Großzählungen)

Zuordnung von Straße und Hausnummer zu

- Gebäudekoordinaten
- Rasterelementen
- Blockseiten
- Blöcken
- Flurstücken
- anderen Gebietsgliederungen, die nicht auf Blockseiten oder Blöcken aufbauen

nur manuell	maschinell
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----

5.3 Falls eine Blockeinteilung vorliegt: Wie setzt sich die Schlüsselnummer zusammen, die eine Blockseite (= einen Straßenabschnitt) innerhalb des Gemeindegebiets eindeutig identifiziert?

.....

6. Institutionelle Organisation

6.1 Welche Stellen sind an der Vergabe, Änderung und Löschung von Hausnummern beteiligt?

- beschließendes Organ
- federführende Stelle bei der Beschlussvorbereitung
- auslösende Stelle(n)
- Stellen, die vor der Festsetzung zu hören sind

Vergabe und Änderung	Löschung
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----

6.2 Wer ist gegebenenfalls für die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Fortführung (den Veränderungsdienst) der amtlichen Hausnummern verantwortlich?

.....

28. Februar 1974

E r l ä u t e r u n g e n

zum Erhebungsbogen über das System von Straße und Hausnummer als Grundlage der Lokalisierung und maschinellen gebietlichen Zuordnung von Daten.

1. Allgemeines

Wie im Begleitschreiben ausgeführt, wird empfohlen, den Fragebogen unter Beteiligung der zuständigen bzw. interessierten Stellen der Verwaltung zu beantworten. Ein solches Teamgespräch kann den Ansatzpunkt für den gemeinsamen Aufbau eines fortschreibungsfähigen Lokalisierungssystems auf der Basis von Straße und Hausnummer für die gesamte Verwaltung bilden.

Für die anstehenden Probleme ist damit bereits ein gewisses Verständnis geweckt, so daß die aus der Erhebung abzuleitenden Empfehlungen später auch in den einzelnen Verwaltungen leichter verwirklicht werden können.

2. Zu den erbetenen Häufigkeitsangaben

Um bei den erbetenen Häufigkeitsangaben vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, mußten die Bezugsbasis (geschätzter Anteil an) definiert und die Häufigkeitsklassen abgegrenzt werden.

Grundsätzlich werden nur Schätzwerte erbeten. Die Prozentvorgaben dienen lediglich der Erläuterung.

3. Zu einzelnen Fragen

Zu 1.2:

Es soll ermittelt werden, welche der in der Vorspalte genannten Einheiten grundsätzlich durch eine Straßen/Hausnummernbezeichnung unterschieden werden - ob z. B. jeweils nur ganze bebaute Grundstücke ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf befindlichen Gebäude oder jedes Gebäude auf dem Grundstück oder, z. B. bei Wohnblocks und Eckhäusern, sogar jeder Hauseingang mit einer eigenen Hausnummer versehen wird - und in welchem Ausmaß Ausnahmen von dem jeweiligen Grundsatz vorkommen.

Zu 1.4:

Hier wären z. B. zu nennen: Verkaufskiosks, Trafostationen, Gebäude in Gartenkolonien.

Zu 1.5:

Was unter dem Begriff Hausnummern-Ziffer, Hausnummern-Teilnummer bzw. Hausnummern-Zusatz verstanden werden soll, ist dem Beispiel zu entnehmen.

Zu 1.8:

Hier können sowohl bisher angewendete Verfahren (manuelle Zuordnung aufgrund Planvergleich oder Begehung) als auch geplante Verfahren - gegebenenfalls auf einem Beiblatt - genannt werden.

Zu 2.3:

Es ist anzugeben, ob solche Teilnummern im Klartext oder verschlüsselt, z. B. in statistischen und in Verwaltungsdateien, erfaßt werden, da hiervon auch die Verwendbarkeit als maschinell verarbeitbares eindeutiges Lokalisierungskennzeichen abhängt.

Zu 3.7 und 3.8:

Die Beantwortung dieser Frage soll insbesondere klären, wie viele Schreibstellen für die Straßenbezeichnung bei landes- und bundeseinheitlichen Datensätzen vorzusehen sind, um aufgrund der Klartextangabe eine eindeutige Verschlüsselung der Adressenangabe zu ermöglichen.

Zu 6.1 - 6.7

Teil der Empfehlungen werden auch Vorschläge für eine die Funktionsfähigkeit des Lokalisierungssystems auf der Basis von Straße und Hausnummer gewährleistende institutionelle Organisation sein. Die Fragen sollen hierzu die bestehenden Regelungen in den einzelnen Verwaltungen klären.

ERHEBUNG ZUM STRASSE-/HAUSNUMMERNSYSTEM VOM MÄRZ/APRIL 1974

Tabelle 1: Vorschriften, nach denen die Vergabe von Straßen- und Hausnummernbezeichnungen durchgeführt werden (Frage 1.1)

Land / Stadt	Abkürzung	Vorschriften von		
		Bund	Land	Gemeinde
		1	2	3
<u>Berlin</u>	B		Verordnung über die Grundstücksnumerierung	
<u>Schleswig Holstein</u>				
Lübeck	HL	§ 126 BBauG	Straßen- und Wegegesetz § 47	Satzung über das Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern
<u>Hamburg</u>	HH		Hamburger Wegegesetz, Bestimmungen über die Benennung von Verkehrsflächen, fachliche Weisung der zuständigen Fachbehörde (Hausnummern)	
<u>Niedersachsen</u>				
Braunschweig	BS		Niedersächs. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Hannover	H	§ 126 BBauG		Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen, Brücken v. 1.4.1939 Straßenordnung vom 6.3.1968
<u>Nordrhein-Westfalen</u>				
Aachen	AC			§ 23 der Verordnung über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen
Bochum	BO	§ 126 BBauG		Verordnung über Straßen der Stadt Bochum
Bonn	BN	§ 126 BBauG		Hauptsatzung § 8 Abs. 5 e (Straßen)
Dortmund	DO		GO § 28 Selbstverwaltungsangelegenheit	§ 21 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der öffentlichen Wegen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Dortmund
Düsseldorf	D	§ 126 BBauG		Düsseldorfer Straßenordnung
Essen	E			Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen
Gelsenkirchen	GE	§ 126 BBauG		§ 15 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Gelsenkirchen
Köln	K			Beschließendes Organ: Liegenschaftsausschuß
Krefeld	KR	§ 126 BBauG		§ 9 der Ortssatzung vom 15.6.1960
Leverkusen	LV		Landesstraßengesetz	
Mülheim/Ruhr	MH	Runderlaß des R.M.d.I. vom 13.7.1939		Erlaß des Innenministers des Landes Baden-Württemberg vom 18.3.1971
Oberhausen	OB	BBauG, Ausführungsanweisung z. Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken vom 15.7.1939		Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen

Land / Stadt	Abkürzung	Vorschriften von		
		Bund	Land	Gemeinde
		1	2	3
Viersen	KK	BBauG		Ordnungsbehördliche Vorschrift zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Viersen
Witten	WT	§ 126 BBauG		§ 20 der Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7.12.1961
<u>Hessen</u>				
Darmstadt	DA	§ 126 BBauG	§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung	Satzung über die Festsetzung von Hausnummern und ihre Anbringung
Frankfurt	F			Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
Kassel	KS			§ 42 der Kasseler Straßenordnung vom 8.4.57
Wiesbaden	WI			Ortssatzung vom 4.10.1972
<u>Rheinland-Pfalz</u>				
Ludwigshafen	LU		§ 2 Abs. 1 GO Selbstverwaltungsaufgabe	
Mainz	MZ			Interne Anweisung des Kulturverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes
<u>Baden-Württemberg</u>				
Freiburg/Breisgau	FR	§ 126 BBauG	§ 5 Abs. 4 GO Angelegenheit der Gemeinde, § 39 StBO, Erlaß des Innenministeriums über die Festsetzung von Hausnummern vom 18.3.1971	
Karlsruhe	KA	§ 126 BBauG	§ 5 GO, Erlaß des Innenministeriums über die Festsetzung von Hausnummern vom 18.3.1971	
Mannheim	MA			Satzung über die Benennung und das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern für die Stadt Mannheim
Stuttgart	S		Erlaß des Innenministeriums über die Festsetzung von Hausnummern vom 18.3.1971	
<u>Bayern</u>				
Augsburg	A			keine schriftlich niedergelegte Vorschrift
München	M			Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Landeshauptstadt München. 19.12.1968
Nürnberg	N	§ 126 BBauG	Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz	Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung
Saarbrücken	SB			Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 8.6.1967, § 12

Tabelle 2: Amtliche Bezeichnung von Objekten mit Straße und Hausnummer (Frage 1.2)

O b j e k t	Häufigkeit (geschätzter Anteil an der in der Vorspalte genannten Gruppe)					
	in der Regel immer (95 % u. m.)	meistens (65 - 95 %)	häufig (35 - 65 %)	manchmal (5 - 35 %)	praktisch nie (unter 5 %)	überhaupt nicht
	1	2	3	4	5	6
unbebaute Grundstücke		HL DA	B	GE MA	HH BS H AC BO BN D E KR MH OB KK WT F KS WI LU MZ FR KA S A M N SB	DO K LV
bebaute Grundstücke	B HL HH BS H AC BO BN DO D E GE K KR LV MH OB KK WT DA F KS WI LU MZ FR KA MA S A M N SB					
Jedes Gebäude bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück	HL BS BO BN D E GE LV OB WT DA KS LU KA MA S SB	B HH AC DO KR MH KK F FR M	H WI A	MZ N	K	
Jeder Hauseingang bei mehreren Eingängen je Gebäude	HL BS BN D E GE LV WT DA KS KA MA	B HH AC KR MH OB KK F FR	H WI A	BO MZ S M SB	K LU N	DO

Tabelle 3: Anteil der bebauten Grundstücke bzw. Gebäude ohne Straßen- und Hausnummernbezeichnung (Frage 1.3)

O b j e k t	Grundstücke					Gebäude				
	0	0 - unter 1 %	1,0 % - unter 5,0 %	ca. 5 %	mehr als 5 %	0	0 - unter 1,0 %	1,0 % - unter 5 %	ca. 5 %	mehr als 5 %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
bewohnte Gebäude (Grundstücke) bzw. Gebäude (Grundstücke) mit einer Arbeitsstätte 2)	HH BS AC BO BN DO D E GE K KR LV MH KK WT DA FR MA S A N SB	F LU M	HH H KS MZ KA	B WI		BS BO BN DO D E GE K KR LV MH KK WT DA FR MA S N SB	HH F LU M	HL H KS MZ KA A	AC WI	B
sonstige bebaute Grundstücke (sonstige Gebäude) 1) 2)	B HH BS AC BN D K KR LV MH DA MA S A SB	DO GE LU M N	HL H KK WI MZ KA	E KS FR	WT F	B BS BN K KR LV DA MA S SB	HH DO D GE LU M N	HL H KK WI MZ KA A	AC E KS FR	MH WT F
zusammen	HH BS AC BN D K KR LV MH DA MA S A SB	DO GE LU M N	HL H KK MZ KA	BE E KS FR	WT F WI	BS BN K KR LV DA MA S SB	DO D GE LU M N	HL HH H KK MZ KA A	E KS FR	B AC MH WT F WI

1) BO: unbekannt

2) OB: Prozentzahlen konnten nicht angegeben werden

Tabelle 4: Objekte ohne Straßen-/Hausnummernbezeichnung (Frage 1.4)

Objekte	genannt von
Gartenlauben	BS HL BS AC DO E GE K KR WT LU MZ KA MA S N SB
Kiosks	HH BS AC D E GE K KA MA SB
Trafostationen	BS AC DO GE WT KA MA N SB
Garagen/Parkhäuser	MH KK WT WI FR KA S A N
Gebäude a. Indus.-Grundstücken Schuppen und Werkstätten	B GE MH OB KK WT A
Wohnschiffe	HL LU MZ
Baubaracken	HH N
Behelfsheime, Schausteller- wagen u. ä.	K MZ
Wochenendhäuser	KA A
Aussiedlerhöfe	LU MZ
Feldscheunen	E KK
Umkleideräume b. Sportanlagen u. Bädern, Sportanlagen	MA M
Nebengebäude ohne Zubringer- verkehr, untergeordnete Nebengeb.	BN A
Tankstellen	E SB
Kirchen, traditionsgeb. Geb.	E KS
Bahnhöfe	HH

Tabelle 5: Amtliche Unterscheidung mehrerer Gebäude auf dem gleichen Grundstück (Frage 1.5)

Unterscheidungs- kennzeichen	Häufigkeit (geschätzter Anteil an allen Fällen mit mehreren Gebäuden auf dem Grundstück)					
	in der Regel immer (95 % u. m.)	meistens (65 - 95 %)	häufig (35 - 65 %)	manchmal (5 - 35 %)	praktisch nie (unter 5 %)	überhaupt nicht
	1	2	3	4	5	6
durch die Vergabe ver- schiedener Hausnummern	HL AC BN E LV MH WT	B BS GE DA KS S SB	HH BO DO KR FR KA MA A	H D OB M N	K KK WI LU MZ	
durch die Vergabe von Buchstaben/Teilnummern	D		HH DO KK KS WI FR KA MA M	B HL BS H AC BO GE OB WT DA MZ S A SB	BN E KR MH F LU N	K LV
durch die Vergabe amt- licher Hausnummern- zusätze	LU		KR M	HH GE F WI MZ	BS H BN E MH OB FR KA A SB	B HL AC BO DO D K LV KK WT DA KS MA S N

Tabelle 6: Gebäude mit mehreren amtlich erteilten Hausnummern (Frage 1.6)

Kennzeichnung	Häufigkeit (geschätzter Anteil an allen Gebäuden mit Hausnummern)				
	nicht selten (5 % und mehr)	gelegentlich (2,5 - 5 %)	äußerst selten (0,5 - 2,5 %)	nur in Einzel- fällen (unter 0,5 %)	überhaupt nicht
	1	2	3	4	5
"von - bis"-Hausnummern der gleichen Straße (z. B. Goethestraße 3 - 5 a)	B K F MZ	H AC BO BN DO GE KR MH DA KA	BS KK LU A SB	HL D E OB KS WI FR MA M N	HH LV WT S
eigene Hausnummern für jeden Eingang in der gleichen Straße	B HL HH BS AC BN E GE LV WT WI FR	KR MH M	OB KK DA A SB	H BO DO D K F KS LU MZ KA MA	S N
Hausnummern verschiedener Straßen (Eckhäuser oder eigene Adresse für den Rückeingang)	B HH GE FR MA	H AC KR LV WT F WI	DO E N	HL BS BO BN D K MH OB KK DA KS LU MZ KA A M SB	S

Tabelle 7: Zweckmäßigkeit der Numerierung von unbebauten Grundstücken (Frage 1.7)

	g e n a n n t v o n
zweckmäßig	B HL AC GE MH DA ¹⁾ LU ²⁾ MZ ³⁾ S ⁴⁾ M SB ⁷⁾ BN ⁷⁾
nicht zweckmäßig	HH ⁵⁾ BS H BO DO D E K KR ⁶⁾ LV OB KK WT F KS WI FR KA MA A N SB ⁷⁾ BN ⁷⁾

1) im beb. Ortsteil

2) aber nur für Baulücken, nicht im Außenbereich

3) nur bei Baulücken

4) wenn Bebauung in absehbarer Zeit erfolgt

5) nicht in Form der Hausnumerierung

6) da zukünftige Erschließung mit Hilfe der Hausnummern nur schwer abschätzbar, es sei denn, Bauplan bereits vorhanden

7) ja und nein; unterschiedliche Auffassung der befragten Stellen

Tabelle 8: Möglichkeit der Zuordnung von Einwohnern zu Gebäuden (Frage 1.8)

bisher keine Gebäudedatei vorhanden	Gebäudedatei nicht auf EDV-Datenträger	Aufbau Gebäudedatei nach GWAZ 1975 geplant	keine Angabe
H AC D E OB KS S A	KK DA KA	B K	HL KR MA S

Sonstiges

HH: nach Straße und Hausnummer

BS: die ältere Bezeichnung

BO: jedes Merkmal und die dazugehörigen Daten sind nur einmal erfaßt, z. B. Personen unter den verschiedenen Adressen. In den Datensätzen gibt es keinen Hinweis auf weitere Daten zu einem Gebäude unter anderer Adresse. Problem noch nicht gelöst.

BN: mit dem Aufbau einer Einwohnerdatei wurde begonnen. Das Konzept für eine Auswertung wird vorbereitet

DO: über Straße und Hausnummern

GE: Planvergleich und ggf. örtliche Ermittlung

LV: entfällt, jedes Gebäude hat eine Adresse

MH: wird zur Zeit bearbeitet

WT: müssen summiert werden, keine Trennung möglich

F: das Zuordnungsproblem ist bisher noch ungelöst

WI: Straßen und Hausnummer

LU: verschiedene Adressen für ein Gebäude darf es nicht geben. Sind aber trotzdem mehrere Adressen vergeben, so wird das Gebäude in mehrere Gebäude "zerlegt". Mehrere Gebäude unter einer Adresse darf es nicht geben, sie haben sich im Zusatz zur Hausnummer zu unterscheiden

MZ: bei verschiedenen Adressen für ein Gebäude Festlegung einer Adresse durch das Bauaufsichtsamt bei verschiedenen Gebäuden unter einer Adresse neue Hausnummernvergabe - numerisch fortlaufend od. Zusätze alpha - durch Bauaufsichtsamt

FR: da jedes Gebäude eine spezifische Adressenbezeichnung hat, besteht kein Zuordnungsproblem

M: bei verschiedenen Adressen für ein Gebäude Zuordnung unter der niedrigsten Straßen- bzw. Hausnummer bei verschiedenen Gebäuden unter einer Adresse Verteilung erfolgt anteilmäßig auf Wohnungen je Gebäude

N: Problem noch nicht gelöst, bei Einzeluntersuchungen Ortsbesichtigung

SB: Einwohner sind nur unter einer Hausnummer erfaßt. Bei verschiedenen Gebäuden unter einer Adresse sind diese entweder durch Zusatz Neben-, Rück-, Hofgebäude gekennzeichnet oder mehrere Gebäude werden als ein Gebäude dargestellt

Tabelle 9: Stellenzahl des Ziffernteils der Hausnummer (Frage 2.1)

Anzahl der Stellen	genannt von
3	B HL HH ¹⁾ BS H AC BO BN DO E GE KR LV MH OB KK WT DA KS WI LU ²⁾ FR KA MA S A M N SB
4	D K F MZ

¹⁾ bei bewohnten Kleingartenparzellen 4-stellig

²⁾ bei EDV 4-stellig

Tabelle 10: Art der amtlichen Buchstaben/Teilnummern zur Hausnummer (Frage 2.2)

Art	genannt von																					
A bis I	alle befragten Städte																					
Über I hinaus	<table border="0"> <tr> <td>B (55 Fälle)</td> <td>HL (unter 5 %)</td> <td>BO (1 Fall)</td> </tr> <tr> <td>D (ca. 3 - 4 Fälle)</td> <td>K (1 Fall)</td> <td>MH (2 Fälle)</td> </tr> <tr> <td>KK (ca. 50 Fälle)</td> <td>WT (1 Fall)</td> <td>DA (3 Fälle)</td> </tr> <tr> <td>F (s. selten)</td> <td>KS (2 Fälle)</td> <td>MZ (3 Fälle)</td> </tr> <tr> <td>FR (4 Fälle)</td> <td>KA (9 Fälle)</td> <td>S (ca. 2 %)</td> </tr> <tr> <td>A (s. selten)</td> <td>M (wenige)</td> <td>N (5 Fälle)</td> </tr> <tr> <td>SB (5 Fälle)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	B (55 Fälle)	HL (unter 5 %)	BO (1 Fall)	D (ca. 3 - 4 Fälle)	K (1 Fall)	MH (2 Fälle)	KK (ca. 50 Fälle)	WT (1 Fall)	DA (3 Fälle)	F (s. selten)	KS (2 Fälle)	MZ (3 Fälle)	FR (4 Fälle)	KA (9 Fälle)	S (ca. 2 %)	A (s. selten)	M (wenige)	N (5 Fälle)	SB (5 Fälle)		
B (55 Fälle)	HL (unter 5 %)	BO (1 Fall)																				
D (ca. 3 - 4 Fälle)	K (1 Fall)	MH (2 Fälle)																				
KK (ca. 50 Fälle)	WT (1 Fall)	DA (3 Fälle)																				
F (s. selten)	KS (2 Fälle)	MZ (3 Fälle)																				
FR (4 Fälle)	KA (9 Fälle)	S (ca. 2 %)																				
A (s. selten)	M (wenige)	N (5 Fälle)																				
SB (5 Fälle)																						
1/2, 1/3	A																					
Sonstiges	HH ¹⁾ FR (R. bei Rückgeb.) S (z. B. 121/1 oder 121 A/1)																					

¹⁾ Die Hausnummer ist immer dreistellig, die Parzellenummer vierstellig. Folgende Schreib- od. Abkürzungsformen dürfen verwendet werden:

Beispiele:

	Verschlüsselung Signierspalte
	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11
Hs.Nr. 15	0 1 5
Hs.Nr. 15a	Straßen 0 1 5 A
Hs.Nr. 15a-Hinterhaus schl.	0 1 5 A - H T
Wohnschiff	W O H N S C H

Tabelle 11: EDV-mäßige Erfassung der amtlichen Buchstaben/Teilnummern (Frage 2.3).

Art der Erfassung	genannt von										
als 4. Stelle alphanumerisch	B HL BS H AC BO BN E GE MH OB WT WI FR KA MA M N										
Sonstiges	<table border="0"> <tr> <td>HH (s. Fußn. 1 von Tab. 10)</td> <td>DO (Ziffern nach Hausnummer)</td> </tr> <tr> <td>D (5. Stelle alphanumerisch)</td> <td>K (5. Stelle alphanumerisch)</td> </tr> <tr> <td>KR (numerisch)</td> <td>KS (verschlüsselt)</td> </tr> <tr> <td>LU (8-stellig im Klartext, alphanumerisch linksbündig)</td> <td>MZ (8-stellig offene Bezeichnung)</td> </tr> <tr> <td>A (entsprechend AKDB)</td> <td>SB (gar nicht, d. h. nur unter der Nr. ohne Vermerk a, b, c, d usw.)</td> </tr> </table>	HH (s. Fußn. 1 von Tab. 10)	DO (Ziffern nach Hausnummer)	D (5. Stelle alphanumerisch)	K (5. Stelle alphanumerisch)	KR (numerisch)	KS (verschlüsselt)	LU (8-stellig im Klartext, alphanumerisch linksbündig)	MZ (8-stellig offene Bezeichnung)	A (entsprechend AKDB)	SB (gar nicht, d. h. nur unter der Nr. ohne Vermerk a, b, c, d usw.)
HH (s. Fußn. 1 von Tab. 10)	DO (Ziffern nach Hausnummer)										
D (5. Stelle alphanumerisch)	K (5. Stelle alphanumerisch)										
KR (numerisch)	KS (verschlüsselt)										
LU (8-stellig im Klartext, alphanumerisch linksbündig)	MZ (8-stellig offene Bezeichnung)										
A (entsprechend AKDB)	SB (gar nicht, d. h. nur unter der Nr. ohne Vermerk a, b, c, d usw.)										
entfällt	LV KK DA F										

Tabelle 12: Ordnung der Hausnummern innerhalb der Straßen (Frage 2.4)

Ordnung der Hausnummern	Häufigkeit (geschätzter Anteil an allen vergebenen Straßen-/Hausnummernbezeichnungen)					
	in der Regel immer (95 % u. m.)	meistens (65 - 95 %)	häufig (35 - 65 %)	manchmal (5 - 35 %)	praktisch nie (unter 5 %)	überhaupt nicht
	1	2	3	4	5	6
ungerade und gerade Hausnummern streng nach Straßenseiten getrennt und in aufsteigender Reihenfolge	HL AC BO BN DO D E GE K KR LV MH OB WT DA F KS WI LU MZ FR KA MA S A M N SB	HH H KK	B	BS		
innerhalb einer Straßenseite fortlaufend (1, 2, 3)		BS	B ¹⁾	HH H BN KK DA F SB	HL AC BO ²⁾ DO D E K MH OB WT KS WI LU MZ FR KA MA M ⁴⁾ N	GE KR LV S A
zufällig bzw. historisch, ohne räumliche Ordnung					B HL AC BO ²⁾ BN D E MH OB KK ³⁾ DA F KS LU FR MA N SB	HH H BS DO GE K KR LV WT WI MZ KA S A M

- 1) B: auf Plätzen fortlaufend im Uhrzeigersinn mit der Platzmitte als Drehpunkt (Kann-Vorschrift)
 2) BO: fortlaufend bei Plätzen, zufällig überwiegend in Außenbereichen
 3) KK: kommt vor in Streusiedlungen
 4) M: fortlaufend bei Plätzen

Tabelle 13: Führung eines Hausnummernverzeichnisses (Frage 2.5)

Verzeichnis wird geführt ...		nur mit jeweils geltenden Hausnummern	auch mit früheren Straßen-/Hausnummernbezeichnungen
		1	2
als Hausnummern-Verzeichnis, d. h. als Verzeichnis aller amtlichen Hausnummern		B DO MH ²⁾ KK WT F ⁴⁾ KS ⁵⁾ WI ⁶⁾ FR N	HH AC LV OB KK DA WI ⁷⁾ M
als Grundstücks- bzw. Gebäudeverzeichnis	- mit Angabe jeweils sämtlicher Hausnummern auf dem Grundstück bzw. sämtlicher Hausnummern des Gebäudes	HL KR ¹⁾ MH ²⁾ KK WT ³⁾ MA S N SB ¹⁰⁾	AC DA KA S ⁸⁾ A ⁹⁾ N SB ¹⁰⁾
	- mit Angabe jeweils nur einer (führenden) Hausnummern	BS	

- 1) KR: ja: ab 1945, vorher Kartennachweis; straßenweise Sammlung der Lagepläne
 2) MH: zu a) als Haus-Nr.-Verzeichnis im Amt 12 und als Haus-Nr.-Karte, d. h. als Karte für alle amtlichen Hausnummern im Amt 62 zu b) als Grundstücks- bzw. Gebäudeplan
 3) WT: Grundsteuerdatei
 4) F: auf Plänen im Maßstab 1 : 1.000
 5) KS: als Hausnummernplan
 6) WI: nur auf Karte (1 : 2.500)
 7) WI: z. T.
 8) S: auch für Straßenbezeichnungen
 9) A: als Katasterplan (M. 1 : 1.000)
 10) SB: keine Listen, nur Straßennummernpläne

Tabelle 14: Anzahl der Straßenbezeichnungen pro Stadt (Frage 3.2)

Stadt	Wohnbev. 27.05.70	Anzahl von Straßen	Stadt	Wohnbev. 27.05.70	Anzahl an Straßen	Stadt	Wohnbev. 27.05.70	Anzahl an Straßen
	1	2		1	2		1	2
B	2.122.346	6.000	GE	348.292	1.400	A	211.566	1.621
HH	1.793.823	7.265	BO	343.968	1.460	MH	191.468	950
M	1.293.590	5.670	MA	332.163	1.300	LU	176.031	900
K	848.352	3.550	BN	274.518	1.745	AC	174.475	1.500
E	698.434	3.000	KA	259.245	1.500	MZ	172.195	1.200
F	669.635	2.700	WI	250.122	1.800	FR	162.222	970
D	663.586	2.245	OB	246.736	1.025	DA	141.224	819
DO	639.634	3.500	HL	239.339	1.742	SB	127.989	890
S	633.158	3.154	BS	223.700	1.167	LV	107.546	593
H	523.941	2.750	KR	222.250	1.020	WT	97.379	515
N	473.555	2.700	KS	214.156	1.250	KK	85.326	620

Tabelle 15: Städte mit gleicher Bezeichnung für verschiedene Straßen (Frage 3.3)

Stadt	Bemerkung	Stadt	Bemerkung
B	gelegentlich, Umbenennung vorgesehen	H	in Einzelfällen, Umbenennung vorgesehen
BN	gelegentlich, Umbenennung vorgesehen	WI	in Einzelfällen, Umbenennung vorgesehen
LU	in Einzelfällen, Umbenennung vorgesehen (durch Eingemeindung)	S	insgesamt 4 Fälle

Tabelle 16: Behandlung der Vornamen bei Straßen mit Personennamen (Frage 3.4)

Vorname ist Bestandteil der amtlichen Straßenbezeichnung	genannt von
in der Regel (über 95 %)	AC BN DO GE LV KK WT MZ
meistens/häufig (35 - 95 %)	BS H D E K MH DA F KS WI LU MA N SB
manchmal (unter 35 %)	B HL HH BO KR OB FR KA S A M

Tabelle 17: Sortierung der Straßenverzeichnisse (Fragen 3.5 und 3.6)

Art der Sortierung	genannt von
Streng alphabetisch (Am Walde und Anton-Dvorak-Straße stehen unter A)	B HL BS H AC BO BN DO D E GE K KR KK WT DA F WI LU MZ FR KA ¹⁾ S A M N ²⁾ SB
doppelte Aufführung (sowohl unter Am als auch unter Walde)	HH MH KS MA
Sonstige	LV: bei Großschreibung "Am" sortieren nach ersten Buchstaben. Bei Kleinschreibung "am Eichenplatz" Sortierung nach dem ersten Großbuchstaben. OB: noch ohne Angabe.

1) KA: nur bei Gewinn-Bezeichnungen doppelt aufgeführt

2) N: Präpositionen werden bei der Sortierung nachgestellt

Tabelle 18: Schreibstellen der Straßenbezeichnungen (Fragen 3.7 und 3.8)

Gemeinde	Zahl der Straßenbezeichnungen mit ... bis ... Schreibstellen in % der Straßen insgesamt				Zahl der abzufragenden Schreibstellen für die eindeutige Unterscheidung
	unter 15	15 - 19	20 - 24	25 und mehr	
	1	2	3	4	
B
HL	70	16	4	10	alle
HH	.	.	.	ca. 0,5	25
BS	71	22	6	1	20
H	12
AC	10
BO	70	25	4	1	11
BN	66	27	7	0	31
DO	63	32	4	1	18
D	58	30	11	1	26
E	10	60	20	10	19
GE
K
KR
LV	66	24	4	6	11
MH	87	9	3	1	12
OB	11
KK	86	9	4	1	25
WT	77	19	4	-	12
DA	60	20	10	10	9
F
KS	53	34	8	5	10
WI	.	89	.	11	.
LU
MZ	50	25	20	5	7
FR	86	11	3	-	23
KA	72	20	6	2	4
MA	60	35	5	-	14
S	82	13	4	1	17
A	27
M	35	37	19	9	alle
N	41	41	17	1	18
SB	60	32	7	1	25

1) Für derartige Abfragen und Sortierungen werden vom Datensatz Sonderzeichen und Leerstellen unterdrückt. Die Abfragen sind in bezug auf die Stellenzahl variabel, sie erfolgen im Prinzip über sämtliche Stellen.

2) Es wird nur der Straßenschlüssel verwendet.

Tabelle 19: Verwendung des Straßenschlüssels (Frage 4.1)

	genannt von
ein für die ganze Gemeinde einheitlicher Schlüssel	B HL HH H AC BN DO D E GE K KR LV MH OB KK WT DA F KS WI LU MZ FR KA MA S A M N SB
ein nach Dienststellen verschiedener Straßenschlüssel	BS BO KK
ein nach Ortsteilen verschiedener Straßenschlüssel	KK

Tabelle 20: Aufbau und Vergabe des Straßenschlüssels (Fragen 4.2 und 4.3)

Stadt	Aufbau des Straßenschlüssels			Vergabe erfolgt ...			Bemerkungen
	Stellenzahl	numerisch	anders aufgebaut und zwar	nach alphabetischer Reihenfolge der Str.	nach Lage im Gemeindegebiet	kein sprechender Schlüssel	
				4	5	6	
1	2	3	4	5	6	7	
B	4 (5)	X	Für die Verschlüsselung nicht amtl. Straßen ist in der Straßendatei des StaLa noch eine weitere 5. Stelle vorgesehen; bislang wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht			B	
HL	4	X	alphanumerisch		HL		
HH	4			HH			
BS	4 (5)	X	4-stelliger (numerischer) Schlüssel, der vom Stat. Amt, Planungs- u. Steueramt benutzt wird und b) 5-stelliger (numerisch-klassifizierender) Schlüssel, der aufgr. eines Gesetzes vom Vermessungsamt aufgestellt wird.	BS			
H	4	X		H			
AC	4	X		AC	AC		ursprüngl. alphabetisch, seit Neuglied auch nach Lage im Gemeindegebiet
BO	4	X				BO	
BN	4	X				BN	
DO	4	X				DO	
D	4	X				D	
E	4	X		E		E	bei erstm. Aufstellung alphabetisch, bei Ergänzungen freie Numerierung
GE	4	X		GE	GE		Die Straßenschlüsselnummern werden in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der Stadtbezirke vergeben
K	4	X				K	Bei neubenannten Straßen Numerierung nach forlaufendem Straßenschlüssel
KR	4	X		KR		KR	Bei Nachträgen freie Numerierung
LV	3		eine Ziffer, zwei Buchstaben			LV	
MH	5	X		MH		MH	Bei der 1. Vergabe 1967 nach der alphabetischen Reihenfolge, jetzt freie Numerierung
OB	4	X		OB			
KK	4	X		KK			
WT	3	X				WT	
DA	4		Buchstabe und Ziffern	DA		DA	Bei Erstellung der Straßenverzeichnisse alphabetisch, bei Nachträgen freie Numerierung
F	4	X				F	
KS	4	X				KS	Bei Einführung der Straßenschlüsselnummern nach alphabetischer Reihenfolge der Straßenbezeichnungen
WI	4	X				WI	
LU	5	X				LU	dch. Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz
MZ	5	X		MZ			Zugänge Anschlußnummern
FR	4	X		FR			
KA	4	X		KA		KA	Bei erstmaliger Aufstellung alphabetisch, bei neu hinzukommenden Straßen freie Numerierung
MA	4	X			MA		
S	5	X		S			
A	4	X		A		A	ursprünglich alphabetische Reihenfolge, später freie Numerierung
M	5	X		M		M	Freie Numerierung bei Fortschreibung
N	4	X		N			
SB	4	X				SB	

Tabelle 21: Anlässe für die Änderung der Straßenschlüsselnummer (Fragen 4.4 und 4.5)

Schlüssel ändert sich/ ändert sich nicht	genannt von
ändert sich bei jeder Änderung des Straßennamens	HH BS ¹⁾ H GE OB KK WT DA F KS FR MA S M N SB
ändert sich nicht bei Umbenennung der ganzen Straße bei redaktionellen Änderungen	B AC BO BN DO D K KR LV MH WI LU MZ KA A HL

1) BS: ändert sich, beim 4-stelligen alphabetisch geordneten Straßenschlüssel
ändert sich nicht, beim 5-stelligen klassifizierenden Straßenschlüssel des Vermessungsamtes

Tabelle 22: Führung von Zuordnungsverzeichnissen auf der Basis von Straße und Hausnummer und ihre Fortschreibung (Fragen 5.1 und 5.2)

Zuordnungs- verzeichnis von Straße und Haus- nummern zu:	Führung des Verzeichnisses											
	nur manuell						maschinell					
	Änderungsdienst						Änderungsdienst					
	tägl.	mtl.	1/4j.	jährl.	bei Bedarf	sonst.	tägl.	mtl.	1/4j.	jährl.	bei Bedarf	sonst.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Gebäude- koordinaten		M	KR					N	DO			
Raster- elementen	KR	M				AC (wöchentlich) WI (b. Änder.)	KR		B		HH E	F: (z. Zt. im Aufbau)
Blockseiten/ Blöcken	D	BS LV OB M	KA	AC KR MH A		H (b. Zähl.) E (laufend) KK (b. Änder.) DA (b. Zähl.) WI (b. Änder.)	KR LU FR	OB WT MZ S N	B DO K KK		HH BO E GE MA	BS (31.1.+20.9.) F (z. Zt. im Aufbau) KS (laufend)
Flur- stücken	B DO KR N					AC (wöchentlich)	KR				E	
weitere Ge- bietsglieder- ungen, die nicht auf Blockseiten oder Blöcken aufbauen (Stimmbez.)	MH DA					BS (b. Wahl) AC (b. Zähl.) DO (b. Anfall) WI (b. Änder.) A (b. Anfall)	OB LU FR	WT S	B		HL HH E KA MA	BS (b. Wahl) F (z. Zt. i. Aufb.) KS (laufend) SB (Stimmbezirke 12 x jährl.)

Tabelle 23: Zusammensetzung der Nummer für die Blockgliederung (Frage 5.3)

Stadt	Stelle										Sonstiges
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
B	Stat. Gebiet		Blocknummer			Straßenschlüssel					entfällt
HL											
HH	Ortsteil		Blocknummer			Straßenschlüsselnummer					
BS	Bezirk		Block	Blockseite	Eckgrundstück, Blocks-Abschn.						
H	Statistischer Bezirk		Blocknummer								
AC	Statistischer Bezirk		Blocknummer			Blocks.					
BO	Stadtteil	Stadtbezirk	Stat. Bezirk	Blocknummer 1)		Blockseite: Lfd. Nummer					
DO	Stadtbezirk	Stat. Bezirk	Unterbezirk	Block							
D	Gemeindeteil		Blocknummer								
E	Stadtbezirk		Bezirksteil	Block	Blockseite						
	Rahmenkarte			Blocknummer		Straßenschlüssel (zur Kennzeichnung der Blockseite)					= Blockeinteilung des Katasteramtes
GE	Stadtbezirk		Block			Blockseite					
K	Stadtbezirk	Stadtteil		Block							
KR	km-Quadratraster			Blocknummer		Straßenschlüssel					
LV	Stadtbezirk	Statistischer Bezirk		Blocknummer							
MH	Stadtteil	Stadtbezirk	Block		Blockseite	Blockseitenabschnitt					
OB	Stat. Bezirk		Blocknummer								
KK	Gemeindeteil	Wohnplatz	Stat. Bezirk		Block		Blockseite				
WT	Stadtteil	Stadtteilbez.	Blockgruppe	Block	Blockseite						
DA											keine Schlüsselnummer; bei Zählungen, identifiziert durch Zählerlistennummer
F	Straßenkennziffer			Block		Blocks.					
KS	Stadtbezirk		Blöcke		Blockseite						
WI											entfällt
LU	Planbereich	Stadtteil	Stadtbez.	Stat. Bez.	Blocknummer		Blockseite				
MZ	Stadtteil		Bez.	Block		Blocks.					
FR	Stadtbereich	Stadtteil	Stadtbez.	Stat. Bez.	Stat. Block	Stat. Zählbez. (Bl.-seite)					
KA	Stadtteil		Stadtbez.	Stat. Bez.	Block	Blockseite					
MA	Statist. Bezirk		Block			Blockseite					
S	Stadtteil		Stadtviertel	Baublock		Blockseite					
A	Stadtbezirk		Block			Blockseite					
M	Bezirk		Stadtteil	Stadtviertel	Block		Straßenschlüsselnummer				
N	Stadtteil	Bezirk	Distrikt	Block		Blockseite					
SB	Stadtteil		Stadtbez.	Block		Blockseite					

Tabelle 24: Institutionelle Regelung für die Vergabe, Änderung und Löschung von Hausnummern (Fragen 6.1 und 6.2)

B = Beschlußorgan

F = federführende Stelle bei der Beschlussvorbereitung

A = auslösende Stelle

Z = Stelle, die vor der Festsetzung zu hören ist

VK = Vermessungsamt bzw. Vermessungs- und Katasteramt

B0 = Bauordnung, Baubehörde, Bauaufsichtsamt

Stadt	Beteiligte Stellen an der										Verantwortliche Stelle für Vollständigkeit, Richtigkeit und Fortführung		
	Vergabe und Änderung					Löschung							
	VK		B0	Sonstige		VK		B0	Sonstige		VK	B0	Sonstige
1	2	3	4		5	6	7		8	9	10		
B	B	X								X			
	F												
	A	X	X										
	Z												
HL	B		X			X					X		
	F		X			X							
	A		X	+ Tiefbauamt		X	+ Tiefbauamt						
	Z												
HH	B									X		+ Stat. Landesamt	
	F		X			X							
	A			Tiefbau- und Prüfabteilung			Tiefbau- und Prüfabteilung						
	Z												
BS	B	X				X				X		Beschilderung durch Tiefbauamt	
	F	X				X							
	A	X				X							
	Z												
H	B		X	Vergabe/Stpl.A. = Änderung									
	F		X	Vergabe/Stpl.A. = Änderung									
	A			Tiefbauamt/Ordnungsamt									
	Z			Stadtplanungsamt			Stadtplanungsamt						
AC	B	X				X				X			
	F	X				X							
	A	X				X							
	Z												
BO	B												
	F												
	A		X	Stat. Amt, Stadtplanungsamt		X					X		
	Z			Stadtplanungsamt									
BN	B												
	F												
	A												
	Z												
DO	B	X				X				X			
	F	X				X							
	A		X				X						
	Z												
D	B									X			
	F												
	A	X				X							
	Z												
E	B	X				X				X			
	F	X				X							
	A			Antragsteller od. Verwaltung			Antragstellung od. Verwaltung						
	Z												
GE	B		X				X			X		+ Stadtplanungsamt	
	F												
	A			Presseamt, Stadtplanungsamt			Presseamt, Stadtplanungsamt						
	Z												
K	B			Tiefbauverwaltungsamt			Tiefbauverwaltungsamt					Veränderungsdienst für Blockeinteilung, Statistisches Amt	
	F			Tiefbauverwaltungsamt			Tiefbauverwaltungsamt						
	A												
	Z												
KR	B									X			
	F	X				X							
	A												
	Z												
LV	B									X			
	F												
	A	X				X							
	Z												
MH	B									X			
	F	X				X							
	A	X				X							
	Z												
OB	B	X				X				X			
	F												
	A												
	Z												

Stadt	Beteiligung als	Beteiligte Stellen an der							Verantwortliche Stelle für Vollständigkeit, Richtigkeit und Fortführung		
		Vergabe und Änderung				Löschung			VK	BO	Sonstige
		VK	BO		Sonstige			VK			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
KK	B								X		
	F										
	A	X					X				
	Z										
WT	B									X	
	F										
	A		X					X			
	Z		X					X			
DA	B	X		+ Magistrat			X		+ Magistrat	X	
	F	X		+ Magistrat			X		+ Magistrat		
	A	X		+ Magistrat			X		+ Magistrat		
	Z	X		+ Magistrat			X		+ Magistrat		
F	B									X	
	F										
	A		X					X			
	Z										
KS	B									X	
	F				entfällt				entfällt		
	A										
	Z										
WI	B	X					X			X	
	F	X					X				
	A	X					X				
	Z	X					X				
LU	B	X					X			X	
	F	X					X				
	A	X					X				
	Z	X					X				
MZ	B									X	+ Vervollständigung Amt für Statistik und Stadtentwicklung
	F		X					X			
	A		X					X			
	Z										
FR	B		X					X		X	
	F		X					X			
	A		X					X			
	Z										
KA	B									X	+ Liegenschaftsamt
	F	X		+ Liegenschaftsamt			X		+ Liegenschaftsamt		
	A			Ämter und Private					Ämter und Private		
	Z										
MA	B	X					X			X	
	F										
	A										
	Z										
S	B	X					X			X	
	F	X					X				
	A	X					X				
	Z										
A	B		X					X		X	
	F	X						X			
	A										
	Z										
M	B										
	F										
	A		X						Zust. Bezirksinspektion	X	+ Bezirksinspektion
	Z										
N	B	X					X			X	
	F	X					X				
	A		X					X			
	Z										
SB	B			Bauausschuß							Stadtplanungsamt
	F			Stadtplanungsamt							
	A			Stadtplanungsamt							
	Z										

Tabelle 25: Institutionelle Regelung für die Vergabe, Änderung und Löschung von Straßenbezeichnungen (Fragen 6.3 und 6.4)

B = Beschlußorgan
 F = federführende Stelle bei der Beschlußvorbereitung
 A = auslösende Stelle
 Z = Stelle, die vor der Festsetzung zu hören ist

SR = Gemeinderat, Stadtrat, Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Senat
 VK = Vermessungsamt bzw. Vermessungs- und Katasteramt
 ST = Statistisches Amt

Stadt	Beteiligte Stellen an der										Verantwortliche Stelle für Vollständigkeit, Richtigkeit und Fortführung				
	Beteiligung als	Vergabe und Änderung					Löschung					VK	ST	Sonstige	
		SR	VK	Sonstige			SR	VK	Sonstige						
		1	2	3	4			5	6	7					8
B	B	X												X	
	F				Tiefbauabteilung										
	A				div. Bezirksämter										
	Z				div. Bezirksämter										
HL	B	X						X							Tiefbauamt
	F				Tiefbauamt										
	A				Tiefbauamt										
	Z				Bauausschuß										
HH	B	X						X						X	
	F				Beh. für Inneres										
	A				Bezirksämter										
	Z				Bez.-versamml., Staatsarch.										
BS	B	X						X						X	
	F		X						X						
	A		X						X						
	Z														
H	B	X						X							
	F				Stadtplanungsamt										
	A				versch. (meist Stadtplanungsamt)										Stadtplanungsamt
	Z														
AC	B	X						X						X	
	F		X						X						
	A		X						X						
	Z				Bezirksausschuß										Hauptausschuß
BO	B	X												X	
	F		X												
	A				Stadtplanungsamt										
	Z	X			+ Bauausschuß										
BN	B				Hauptausschuß										
	F				Bauverwaltung										
	A				-										
	Z				Bezirksausschüsse										
DO	B				Hauptausschuß										
	F				Planungsamt										Planungsamt
	A				Bürger, Bürgerausschuß										Stadtarchiv
	Z				Bürgerausschuß, Archiv										
D	B	X						X						X	X
	F				Bau- und Hauptausschuß										
	A	X							X						
	Z				Bezirksvertretungen										
E	B				Hauptausschuß									X	
	F		X						X						
	A		X						X						
	Z														
GE	B				Haupt- u. Finanzausschuß										
	F				Presseamt										Presseamt, Bauord-
	A				Presseamt										nungsamt, Stadt-
	Z				Verkehrsverein										planungsamt
K	B				Haupt-, Liegenschaftsausschuß									X	
	F				Liegenschaftsamt										
	A				Liegenschaftsamt										
	Z														
KR	B				Hauptausschuß			X						X	
	F				Hauptamt										
	A		X						X						
	Z				verschieden										
LV	B				Hauptausschuß										
	F				Ordnungsamt										Ordnungsamt
	A				Tiefbauamt										
	Z				Bauverwaltung										
MH	B	X						X						X	
	F		X						X						
	A				Arb.-Kreis für Straßennamen										
	Z				Arb.-Kreis für Straßennamen										
OB	B				Hauntausschuß			X						X	
	F				Bauverwaltung										Bauverwaltungsamt
	A				Bauverwaltung										
	Z				Bauausschuß										

Stadt	Beteiligung als	Beteiligte Stellen an der							Verantwortliche Stelle für Vollständigkeit, Richtigkeit und Fortführung		
		Vergabe und Änderung				Löschung			VK	ST	Sonstige
		SR	VK	Sonstige		SR	VK	Sonstige			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
KK	B	X			X				X		
	F		X			X					
	A		X			X					
	Z			Bauausschuß			Bauausschuß				
WT	B	X			X						
	F			Bauverwaltungsamt			Bauverwaltungsamt				Bauverwaltungsamt
	A			Bauverwaltungsamt			Bauverwaltungsamt				
	Z						Heimatvereine				
DA	B	X			X				X		
	F		X			X					
	A		X								
	Z										
F	B	X			X				X	X	
	F		X			X					
	A			Bauverw.-Amt u. weit.tech.Ä.			Bauverw.-Amt u. weit.tech.Ä.				
	Z			Ortsbeiräte			Ortsbeiräte				
KS	B	X			X				X		
	F			Amt f. Kulturpflege			Amt für Kulturpflege				
	A		X			X					
	Z			Verwaltungsausschuß			Verwaltungsausschuß				
WI	B	X			X				X		
	F			Straßenbenennungskommission			Straßenbenennungskomm.				
	A		X	+ Straßenben.-Kommission		X					
	Z			Ortsbeiräte			Ortsbeiräte				
LU	B			Straßenbenennungskommission			Straßenben.-Kommission				Amt für Grundlagenforschung und Stadtentwicklung
	F		X								
	A		X	+ Statistisches Amt		X	+ Statistisches Amt				
	Z			Stadtarchiv, Stat. Amt			Stadtarchiv, Stat. Amt				
MZ	B	X			X						
	F			Kulturverwaltung			Kulturverwaltung				
	A			Planung, Bauaufsicht			Planung, Bauaufsicht				
	Z			Ortsbeirat			Ortsbeirat				
FR	B	X			X				X		
	F			Stadtarchiv			Stadtarchiv				
	A		X	+ Tiefbauamt		X	+ Tiefbauamt				
	Z		X			X					
KA	B	X			X				X		+ Liegenschaftsamt
	F			Vermess.- u. Liegensch.-Amt			Verm.- u. Liegensch.-Amt				
	A			Ämter und Private			Ämter und Private				
	Z	X		Bauausschuß			Bauausschuß				
MA	B	X			X				X		
	F			Hauptamt			Hauptamt				
	A		X			X					
	Z										
S	B	X			X					X	
	F			Statistisches Amt			Statistisches Amt				
	A		X	+ Statistisches Amt		X	+ Statistisches Amt				
	Z			Fachämter (32,61,41,62,66)			Bez.-Beir.d.örtl.Bürgerv.				
A	B	X			X				X		
	F		X			X					
	A										
	Z										
M	B			Bau-u. Vergabeausschuß							Baureferat, Bauverwaltung
	F			Baureferat							
	A			Stadtplanung/Straßenbau			Straßenbau				
	Z			Bezirksausschüsse			evtl. Bezirksausschüsse				
N	B			Aussch. f. Verkehrswesen			Aussch. f. Verkehrswesen		X		
	F		X								
	A			Stadtplanungsamt, Tiefbau.			Stadtplanungsamt, Tiefb.A.				
	Z			AV, Statistisches Amt							
SB	B	X			X				X		
	F		X			X					
	A										
	Z			Bauausschuß u. BAK			Bauausschuß u. BAK				

Tabelle 26: Institutionelle Regelung für die Vergabe, Änderung und Löschung von Straßenschlüsselnummern (Frage 6.5)

Zuständige Stelle	g e n a n n t v o n		
Statistisches Amt (- und Wahlamt usw.)	B HH H BO K FR MA S N		
Statistisches Amt + Vermessungsamt	D DA F KA		
Statistisches Amt + Datenverarbeitung	AC LV OB		
Vermessungsamt bzw. Ver- messungs- und Katasteramt	DO E KR WI		
Hauptamt-, Organisationsamt	KK KS A		
Sonstige	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="505 852 1040 1011"> HL : Tiefbauamt und Hauptamt, ZDV BN: Hauptamt, EDV MH: Hauptamt und Statistisches Amt LU: Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz M: Baureferat, Bauverwaltung </td> <td data-bbox="1057 852 1520 1079"> BS: Steueramt (Gewerbsteuer) f. alphabetische Schlüssel GE: Stadtplanungsamt in Zusammenarbeit mit EDV WT: Datenverarbeitung und Bauverwal- tungsamt MZ: Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz SB: ZDV </td> </tr> </table>	HL : Tiefbauamt und Hauptamt, ZDV BN: Hauptamt, EDV MH: Hauptamt und Statistisches Amt LU: Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz M: Baureferat, Bauverwaltung	BS: Steueramt (Gewerbsteuer) f. alphabetische Schlüssel GE: Stadtplanungsamt in Zusammenarbeit mit EDV WT: Datenverarbeitung und Bauverwal- tungsamt MZ: Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz SB: ZDV
HL : Tiefbauamt und Hauptamt, ZDV BN: Hauptamt, EDV MH: Hauptamt und Statistisches Amt LU: Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz M: Baureferat, Bauverwaltung	BS: Steueramt (Gewerbsteuer) f. alphabetische Schlüssel GE: Stadtplanungsamt in Zusammenarbeit mit EDV WT: Datenverarbeitung und Bauverwal- tungsamt MZ: Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz SB: ZDV		

Tabelle 27: Institutionelle Regelung für die Führung von Zuordnungsdateien (Frage 6.6)

ST = Statistisches Amt oder Statistisches Amt und Wahlamt usw., sowie Statistisches Landesamt
 VK = Vermessungs-, bzw. Vermessungs- und Katasteramt

Stadt	Zuordnungsverzeichnis von Straße-/Hausnummer zu:												andere Gebietsgliederungen, die nicht auf Blockseiten oder Blöcken aufbauen und zwar:
	Gebäudekoordinaten			Raster-elementen			Blockseiten/Blöcken			Flurstücken			
	ST	VK	sonst.	ST	VK	sonst.	ST	VK	sonst.	ST	VK	sonst.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
B				X			X		Senator f. Bau- u. Wohng.		X		sachlich zuständ. Verw. + ST
HL													Tiefbau- und Hauptamt
HH				X			X		Baubehörde				ST
BS							X						ST
H							X		Stadtplanung				
AC					X		X				X		Planungsamt, Stat. Meldeamt
BO							X						
BN													
DO	X	X					X	X			X		Fachämter
D							X				X		
E					X		X	X			X		Fachämter, ST
GE									Stadtplanung				
K							X						
KR		X			X			X			X		
LV							X						
MH		X			X		X				X		ST
OB							X						ST und Fachämter
KK							X	X					
WT							X						ST und Fachämter
DA		X			X			X			X		ST
F				X					Stadtplanung				versch. Fachämter
KS							X						ST
WI					X		X	X					ST
LU							X						ST
MZ		X			X		X				X		VK
FR							X						
KA							X						
MA							X						ST
S							X				X		Blockeckenkoord. = Stadtplanungsamt
A							X						Wahlamt, Einwohneramt
M			Stadtentw. Ref./SYS	X			X				X	in Zukunft	
N		X					X				X		
SB													Stimmbezirke ZDV

Tabelle 28: Institutionelle Regelung für die Abgrenzung von Gebietseinheiten (Frage 6.7)

ST = Statistisches Amt oder Statistisches Amt und Wahlamt usw., sowie Statistisches Landesamt
 VK = Vermessungs-, bzw. Vermessungs- und Katasteramt

Stadt	Blockgliederung						andere Gebietsgliederungen, die nicht auf Blöcken und Blockseiten aufbauen	
	federführende (verantwortliche) Stelle			mitwirkende Stellen			federführende (verantwortliche) Stelle	mitwirkende Stellen
	ST	VK	sonstige	ST	VK	sonstige		
	1	2	3	4	5	6	7	8
B			Senator f. Bau-u. Wohnungsw.	X			sachl. zust. Verwaltung	ST
HL							ST	Amt f. Schulw., Stadtplanung, Entwicklungsplanung
HH			Baubehörde	X			Behörde für Inneres	Bezirksämter, Fachbehörden, ST
BS	X				X		ST	Rat beschließt über Abgrenzung
H			Stadtpl.	X				
AC	X				X	Stadtentwicklung Stadtplan.	ST u. Meldeamt	versch. Fachämter
BO	X					Planungsamt	ST und Fachämter	Hauptamt
BN								
DO	X							
D	X							
E	X				X	Stadtplan.A	Fachämter	
GE			Stadtpl.			EDV		
K	X					Stadtplan.A		
KR		X		X		Stadtplan.A	VK	
LV	X					Planungsamt		
MH	X				X	Hauptamt	ST	Hauptamt
OB	X					Planungsamt	and. Fachämter	
KK	X			X	X	Stadtplan.A		
WT	X					Datenverarbeitung		
DA	X					Planungsamt	ST	
F			Stadtpl.				Hauptamt, Sozialamt, Stadtgesundheitsamt, Polizei- u. Ordnungsbehörde, Wahlamt	
KS	X							Verwaltungsausschüsse, Rechtsamt, Hauptamt, Organisations- u. Verwaltungsamt, Magistrat
WI	X					Planungsamt	ST	
LU	X						ST	
MZ	X				X	Bauaufsicht		
FR	X				X			
KA	X			X			ST	Ortsverwaltung
MA	X						ST	Stadtplanungsamt
S	X				X	Stadtplan.	Fachämter	
A	X					Stadtplan.A	ST	Stadtplanung, Organisationsamt und Vermessungsamt
M			Bauref. Stadtplan. SYS					
N	X					Stadtplan.		
SB	X						Stimmbezirke ST	

